



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Rechtsformen

Begleitbroschüre zum eTraining „Rechtsformen“

www.bmwi.de

Redaktion

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit

PID Arbeiten für Wissenschaft
und Öffentlichkeit GbR, Berlin
Regine Hebestreit, Bernd Geisen

Mit freundlicher Unterstützung des
Deutschen Notarvereins e. V., des
Deutschen Steuerberaterverbandes e. V.
und des DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e. V.

**Bitte beachten Sie, dass die vorliegenden
Informationen kein Ersatz für eine
individuelle Existenzgründungs-, Steuer-
und Rechtsberatung sind.**

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Mellimage – Fotolia

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
10115 Berlin
www.bmwi.de

Stand

März 2010



Das Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie ist mit dem audit berufundfamilie®
für seine familienfreundliche Personalpolitik
ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von
der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der
Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Freiheit
Einheit
Demokratie

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Rechtsformen

Begleitbroschüre zum eTraining „Rechtsformen“

Inhalt

Einleitung	7
Entscheidungshilfe (siehe eTraining Lektion 1)	8
Einzelunternehmen (siehe eTraining Lektion 2)	10
Einzelunternehmen gründen	10
Einzelunternehmen führen	11
Vorteile und Nachteile	12
Die GmbH (siehe eTraining Lektionen 3 und 4)	14
GmbH gründen	14
GmbH führen	17
Vorteile und Nachteile	18
Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG haftungsbeschränkt) (siehe eTraining Lektion 5)	19
UG (haftungsbeschränkt) gründen	19
UG (haftungsbeschränkt) führen	19
Vorteile und Nachteile	21
Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (siehe eTraining Lektion 6)	22
GbR gründen	22
GbR führen	24
Vorteile und Nachteile	25
Die offene Handelsgesellschaft (OHG) (siehe eTraining Lektion 7)	26
OHG gründen	26
OHG führen	28
Vorteile und Nachteile	29

Partnergeseellschaft (PartG) (siehe eTraining Lektion 8)	30
Partnergeseellschaft gründen	30
Partnergeseellschaft führen	34
Vorteile und Nachteile	34
Kommanditgesellschaft (KG) / GmbH & Co. KG (siehe eTraining Lektion 9)	35
GmbH & Co. KG gründen	36
GmbH & Co. KG führen	39
Vorteile und Nachteile	40
Die eingetragene Genossenschaft (eG) (siehe eTraining Lektion 10)	41
Genossenschaft gründen	41
Genossenschaft führen	43
Vorteile und Nachteile	44

Checklisten und Übersichten

Rechtsformen im Überblick..... 45

Die richtige Rechtsform wählen – Beispiele47

Ist eine GmbH die richtige Rechtsform für mein Unternehmen? 49

Ist eine UG die richtige Rechtsform für mein/unser Unternehmen?51

Ist die GmbH & Co. KG die richtige Rechtsform für unser Unternehmen? 53

Alle erforderlichen GmbH-Vertragsinhalte geklärt? 55

Alle erforderlichen KG-Vertragsinhalte geklärt? 56

Ist die eingetragene Genossenschaft die richtige Rechtsform für unser Unternehmen?57

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) 59

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)..... 60

Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)61

Hier geht's zum eTraining „Rechtsformen“

www.existenzgruender.de → Gründungswerkstatt → Online-Training

Einleitung

Wer ein Unternehmen gründet, hat die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsformen. Das Unternehmen kann ein Einzelunternehmen, eine GmbH oder eine Unternehmergesellschaft sein. Wer im Team gründet, hat eine noch größere Auswahl: GmbH, GbR, Partnergesellschaft, OHG, Kommanditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft kommen hier infrage – sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Gründerinnen und Gründer sollten deshalb keine Mühe scheuen und sich mit dem „Gerüst für ihr späteres Unternehmen“ auseinandersetzen. Nicht zuletzt dabei bietet die Vielfalt der Rechtsformen auch echte Chancen, sein Unternehmen hinsichtlich der Beziehung seiner Eigentümer untereinander und ihrer Kapitalstärke sowie der Haftung individuell zu gestalten. Dazu wurden unterschiedliche Rechtsformen entwickelt und weiterentwickelt.

Viele Gründerinnen und Gründer überfordert allerdings diese Auswahl. Wer sich selbständig macht, hat schon mit Buchführung, Steuern, Marketing, Anmeldung und Genehmigungen viel zu tun. Sich dann noch mit den Einzelheiten der unterschiedlichen Unternehmensformen auseinanderzusetzen, erscheint als zusätzliche Belastung.

In dem eTraining „Rechtsformen“ machen wir Sie daher mit den einzelnen Rechtsformen vertraut. Sie erfahren, wie sie ausgestaltet sind, worin sie sich unterscheiden, wie die Gründung abläuft und welche Konsequenzen die jeweilige Wahl einer Rechtsform mit sich bringt. Mit Übungen und Checklisten helfen wir Ihnen, Ihre Kenntnisse zu vertiefen und eine sichere Entscheidung darüber zu treffen, welche Rechtsform für Sie die richtige ist.

In dieser Broschüre, die ausschließlich im pdf-Format vorliegt, finden Sie Texte aus dem eTraining sowie Checklisten und Übersichten. Übrigens: Sowohl im eTraining als auch in der vorliegenden Broschüre informieren wir Sie über alle bestehenden Rechtsformen – bis auf eine: Die Aktiengesellschaft (AG). Der Aufwand für die Gründung einer AG ist vergleichsweise hoch, vor allem aber ist eine AG in der Startphase in der Regel nicht zweckmäßig. Wir haben daher darauf verzichtet, die Aktiengesellschaft vorzustellen. Wenn Sie sich dennoch einen Überblick darüber verschaffen möchten, finden Sie dazu Informationen im BMWi-Existenzgründungsportal unter www.existenzgruender.de.

Viel Erfolg wünscht Ihnen Ihr
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Entscheidungshilfe

Warum sollte sich eine Gründerin oder ein Gründer eigentlich schon während seiner Gründungsvorbereitungen mit dem Thema Rechtsformen beschäftigen? Im Prinzip kann sie oder er sich doch einfach selbstständig machen und sich dann später für eine bestimmte Rechtsform entscheiden, denn: Eine Rechtsform hat ein Unternehmen in jedem Fall! Wird das Unternehmen von einer Person gegründet, entsteht damit ein Einzelunternehmen. Gründen mehrere Personen gemeinsam ein Unternehmen, entsteht entweder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die GbR, oder eine offene Handelsgesellschaft, die OHG, wenn sie kaufmännisch tätig sind.

Rechtsform entsteht automatisch:

Ein-Personen-Gründung
→ Einzelunternehmen

Mehr-Personen-Gründung
→ Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) /
offene Handelsgesellschaft (OHG)

Nur: Wer die Frage der Rechtsform mehr oder weniger dem Zufall überlässt, weiß letztlich nicht, ob das Einzelunternehmen, die GbR oder die OHG überhaupt zu seinem Unternehmen oder seiner Branche passen. Schließlich gibt es nicht umsonst verschiedene Rechtsformen:

Rechtsformen für Ein-Personen-Gründungen

- ▶ Einzelunternehmen
- ▶ Ein-Personen-GmbH
- ▶ Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)
- ▶ Ein-Personen-AG

Rechtsformen für Mehr-Personen-Gründungen

- ▶ Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (BGB-Gesellschaft)
- ▶ Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- ▶ Partnerschaftsgesellschaft (PartG) (nur für Freiberufler)
- ▶ Kommanditgesellschaft (KG)
- ▶ Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- ▶ GmbH & Co. KG
- ▶ Unternehmersgesellschaft haftungsbeschränkt (UG) (Variante der GmbH)
- ▶ Aktiengesellschaft (AG)
- ▶ Eingetragene Genossenschaft (eG)

Warum braucht ein Unternehmen eine Rechtsform?

Zunächst einmal gibt sie dem Unternehmen Halt. Sie ist wie ein Gerüst. Dabei gibt es unterschiedliche Rechtsformen, weil Unternehmer eben auch unterschiedliche Bedürfnisse haben. Je nachdem, ob Sie Gewerbetreibender, Kaufmann, Kauffrau oder Freiberufler sind oder ob Sie ein kleines oder ein größeres Unternehmen gründen möchten. Mit einer Rechtsform legen Sie zum Beispiel fest, wie das Verhältnis der Gesellschafter untereinander sein soll. Oder wer die Geschäftsführung übernimmt. Oder wie groß die Entscheidungsspielräume der einzelnen Gesellschafter sind.

Gegenüber den Kunden sagt die Rechtsform vor allem etwas über die Haftung und die Kapitalausstattung des Unternehmens aus. Also etwa, ob Sie für Schulden des Unternehmens auch mit Ihrem persönlichen Vermögen haften oder nicht. Und wenn Sie beabsichtigen, private Kapitalgeber an Ihrem Unternehmen zu beteiligen, gibt es auch dafür geeignete Rechtsformen.

Übrigens: Eine Entscheidung für oder gegen eine Rechtsform ist nie endgültig. Ändern sich die Anforderungen Ihres Unternehmens, können Sie jederzeit die Rechtsform wechseln.

Rechtsformen für Gewerbetreibende, Kleingewerbetreibende und Freiberufler

Gewerbetreibender ist jeder, der ein Unternehmen gründet und nicht freiberuflich tätig ist. Die meisten Gewerbetreibenden sind Kaufleute und müssen ihr Unternehmen im Handelsregister eintragen lassen. Für sie kommen folgende Rechtsformen infrage:

- ▶ das Einzelunternehmen
- ▶ die Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- ▶ die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- ▶ die Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt),
- ▶ die GmbH & Co. KG
- ▶ die Kommanditgesellschaft (KG)
- ▶ die Aktiengesellschaft (AG)
- ▶ die eingetragene Genossenschaft (eG)

Kleingewerbetreibende sind keine Kaufleute und brauchen sich nicht im Handelsregister eintragen zu lassen, wenn sie ein kleines, sehr einfach organisiertes Unternehmen führen. Also zum Beispiel einen Kiosk, einen kleinen Kurierservice oder ein anderes kleines Dienstleistungsunternehmen. Für sie kommen folgende Rechtsformen infrage:

- ▶ das Einzelunternehmen
- ▶ die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Freiberufler gehören nicht zu den Gewerbetreibenden und werden auch nicht im Handelsregister eingetragen. Sie können ein Einzelunternehmen, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder auch eine Partnerschaftsgesellschaft gründen. Für sie kommen folgende Rechtsformen infrage:

- ▶ das Einzelunternehmen
- ▶ die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- ▶ die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
- ▶ die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (nur für bestimmte Freiberufler, zum Beispiel Rechtsanwälte)

Kapital- oder Personengesellschaft?

Ein wichtiger Unterschied ist: Einzelunternehmen und Personengesellschaften benötigen für ihre Gründung kein Mindestkapital. Kapitalgesellschaften dagegen schon. Ein weiterer wichtiger Unterschied besteht in der Haftung. Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften haften für Schulden gegenüber Geschäftspartnern nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit ihrem persönlichen Vermögen, allerdings gibt es bei der KG, der PartG und der GmbH & Co. KG Sonderregelungen.

Bei Kapitalgesellschaften ist dagegen die Haftung beschränkt. Hier haften die Gesellschafter nur in Höhe ihrer Einlage und in Höhe des Gesellschaftsvermögens. Allerdings gibt es eine Reihe von Ausnahmen, bei denen die Gesellschafter doch privat haften müssen.

Einzelunternehmen	Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften	Genossenschaften
	GbR	GmbH	
	OHG	UG (haftungsbeschränkt)	
	KG	AG	
	PartG	GmbH & Co. KG	
Kein Mindestkapital	Kein Mindestkapital	Mindestkapital notwendig	Kein Mindestkapital
Persönliche Haftung	Persönliche Haftung (mit Ausnahmen)	beschränkte Haftung (mit Ausnahmen)	beschränkte Haftung (mit Ausnahmen)

Weitere Informationen:



- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Rechtsformen**
- ▶ **BMWi-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 33 „Ein festes Fundament! Rechtsformen“ (pdf)**
- ▶ **BMWi-Expertenforum: Expertinnen und Experten beantworten Ihre Fragen**
- ▶ **Übersicht: „Rechtsformen. Die wichtigsten Auswahlkriterien“ (pdf)**

eTraining „Rechtsformen“ Lektion 1: Entscheidungshilfe

www.existenzgruender.de

Einzelunternehmen

Das Einzelunternehmen ist mit Abstand die häufigste Rechtsform in Deutschland. Es ist für den Einstieg in die Selbständigkeit gut geeignet, weil die Gründung sehr einfach ist. Es entsteht praktisch automatisch mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn man keine andere Rechtsform gewählt hat. Auch ein einzelner Freiberufler ist letztlich Einzelunternehmer.

Ein Einzelunternehmen wird von einer Inhaberin oder einem Inhaber geführt. Sie führen ihre Geschäfte allein und unabhängig, also ohne Partner. Dabei kann es sich um

- ▶ einen Freiberufler,
- ▶ einen Kleingewerbetreibenden
- ▶ oder um eine Kauffrau oder einen Kaufmann handeln.

Wissen Sie, zu welcher Kategorie Sie gehören? Wenn nicht, sollten Sie dies unbedingt vor der Anmeldung Ihrer Tätigkeit klären. Denn je nachdem, ob Sie Freiberufler, Kleinunternehmer, Kauffrau oder Kaufmann sind, hat dies unterschiedliche rechtliche und steuerliche Folgen.

Das Handelsregister

Das Handelsregister (www.handelsregister.de) informiert die Öffentlichkeit über die Verhältnisse der eingetragenen Gewerbebetriebe. Es gibt zum Beispiel Auskunft darüber, wer ein Unternehmen vertreten darf oder wer für Verbindlichkeiten haftet. Das (elektronische) Handelsregister wird von den jeweiligen Amtsgerichten geführt. Die Eintragung übernimmt in der Regel ein Notar.

Kaufleute und Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH) müssen ins elektronische Handelsregister eingetragen werden. Das Handelsgesetzbuch (HGB) legt fest: „Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert“ (§ 1 HGB).

Mit dem Eintrag ins Handelsregister sind Sie Kauffrau oder Kaufmann und übernehmen damit alle Rechte und Pflichten des Handelsgesetzbuches (HGB). Sie unterliegen beispielsweise der gesetzlichen Buchführungspflicht (doppelte Buchführung samt Jahresabschluss und Gewinn-und-Verlust-Rechnung) oder erweiterten Sorgfaltspflichten beim Kauf von Waren.

Als Kleingewerbetreibender steht es Ihnen frei, sich ins Handelsregister einzutragen zu lassen, wenn Sie dadurch einen solideren Firmenauftritt erwirken wollen. Mit dem Eintrag ins Handelsregister übernehmen Sie allerdings ebenfalls alle Rechte und Pflichten der Kaufleute.

Einzelunternehmen gründen

Die Gründung eines Einzelunternehmens ist einfach.

- ▶ Gewerbetreibende Kaufleute nehmen ihre Tätigkeit auf bzw. melden sie beim Gewerbeamt an.
- ▶ Sie lassen ihr Unternehmen ins elektronische Handelsregister eintragen.
- ▶ Die Eintragung ins Handelsregister übernimmt übrigens in der Regel ein Notar.
- ▶ Für Kleingewerbetreibende reicht die Anmeldung beim Gewerbeamt.
- ▶ Eine freiberufliche Tätigkeit braucht nur beim Finanzamt angezeigt zu werden.

Kapitalaufwand

Ein Mindestkapital ist für die Gründung eines Einzelunternehmens gesetzlich nicht vorgeschrieben. Trotzdem sollten Sie genug auf der „hohen Kante“ haben, um die Aufbauphase überbrücken zu können. Gerade in der Anfangsphase, wenn die Geschäfte noch nicht so gut laufen, sollten Sie dafür sorgen, dass Sie ausreichend Geld in der Kasse haben, um Ihre laufenden Rechnungen und Ihren Lebensunterhalt zu bezahlen. Vielleicht sollten Sie ein Existenzgründungsdarlehen aufnehmen? Dann sollten Sie sich vor der Anmeldung Ihres Einzelunternehmens darum kümmern.

Haftung

Als Inhaberin oder Inhaber eines Einzelunternehmens haften Sie immer unbeschränkt und unmittelbar. Das heißt, Sie haften mit Ihrem Geschäfts- und Privatvermögen bis zu den gesetzlich festgelegten Pfändungsgrenzen. Wenn Sie unbeschränkt haften, sollten Sie wissen, wie groß Ihre unternehmerischen Risiken sind. Haben Sie zum Beispiel mit vielen kleinen Beträgen zu tun, können Sie gegebenenfalls auch mit einem Teil Ihres Privatvermögens für Schulden geraden stehen. Gehen bei Ihnen öfter größere Beträge „über den Tisch“, die Sie nicht „mal eben so“ über Ihr Privatvermögen begleichen können, sollten Sie eine Rechtsform mit einer beschränkten Haftung gründen: zum Beispiel eine GmbH oder ihre „kleine Schwester“, die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Denken Sie auch immer daran, sich über geeignete betriebliche Versicherungen für den Fall von Schadensersatzforderungen abzusichern.

Name des Unternehmens

Jedes Unternehmen hat einen Namen. Aber nicht irgendeinen:

- ▶ Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und Freiberufler müssen auf ihrem Briefpapier ihren Vor- und Zunamen nennen. Als Zusatz darf die Branche, die Tätigkeit oder auch ein Phantasienamen hinzugefügt werden, beispielsweise:
Peter Mohr, Zeitschriften und Zeitungen
Zweirad-Kurier, Anna Kirch
Vierbeiner und Co. – Hundeschule Hannes Klein

- ▶ Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind, haben eine Firma. Sie bezeichnet den Namen eines kaufmännischen Betriebs. Gewerbetreibende können eine Personen-, Sach- oder Phantasiefirma wählen. Als Einzelkauffrau oder -mann müssen Sie immer einen Zusatz wie e.K., e.Kffr. oder e.Kfm hinzufügen. Beispiele:
Müllers Buchhandel e.K.
Pension Abendstern e.Kffr.
Sisyphos e.Kfm.

Einzelunternehmen führen

Zunächst führen Sie Ihr Geschäft allein. Sie können also schnell und frei entscheiden. Aber natürlich können Sie auch Mitarbeiter einstellen. Und Sie können auch einen Mitarbeiter durch Prokura oder Handlungsvollmacht zur Geschäftsführung bevollmächtigen. So ganz unabhängig entscheiden zu können, hat sicher viele Vorteile. Sie müssen sich zum Beispiel nicht mit anderen Gesellschaftern abstimmen. Andererseits hängt der ganze Betrieb allein von Ihren Entscheidungen und Ihrem Können ab.

Gewinn und Verlust

Als Einzelunternehmer steht Ihnen der Gewinn ganz allein zu. Sie können jederzeit Geld von Ihrem Geschäftskonto für private Zwecke entnehmen. Aber: Sie tragen auch den Verlust allein. Gegebenenfalls müssen Sie auch Ihr privates Geld in Ihr Unternehmen stecken, um Durststrecken zu überwinden.

Achten Sie darauf, dass Ihr Unternehmen immer über ausreichend Geld verfügt und zahlungsfähig ist, um laufende Rechnungen zu bezahlen. Wie es um die Zahlungsfähigkeit Ihres Unternehmens steht, ermitteln Sie mithilfe Ihrer Buchführung.

Buchführung

Buchführungspflicht besteht für alle Kaufleute. Das heißt, sie sind zur doppelten Buchführung und zum Jahresabschluss gesetzlich verpflichtet. Keine Buchführungspflicht besteht für Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren jährlicher Umsatz geringer als 500.000 Euro ist oder deren Gewinn unter 50.000 Euro liegt. Nicht buchführungspflichtig sind außerdem Freiberufler.

Buchführungspflicht

- Kaufleute

Keine Buchführungspflicht

- Kleingewerbetreibende ohne HR mit weniger als 500.000 Euro Umsatz/Jahr oder mit weniger als 50.000 Euro Gewinn/Jahr
- Freiberufler

Unternehmer, die nicht der Buchführungspflicht unterliegen, sollten trotzdem die Betriebseinnahmen und -ausgaben aufzeichnen. Denn mit Hilfe dieser sogenannten Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln Sie Ihren zu versteuernden Gewinn.

Steuern

Welche Steuern Sie als Einzelunternehmer zahlen, hängt zunächst davon ab, ob Sie Gewerbetreibender oder Freiberufler sind. Als Gewerbetreibender zahlen Sie Gewerbesteuer, wenn Ihr Gewinn die Freibeträge überschreitet. Als Freiberufler zahlen Sie keine Gewerbesteuer. Sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler zahlen Einkommensteuer und den Solidaritätszuschlag. Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, müssen Sie Lohnsteuer abführen. In der Regel müssen Sie auch Umsatzsteuer abführen bzw. können Vorsteuer geltend machen. Allerdings gibt es hier Sonderregelungen, über die Sie sich vor Ihrer Gründung informieren sollten.

	Gewerbetreibender	Freiberufler
Gewerbesteuer	x	
Einkommensteuer	x	x
Solidaritätszuschlag	x	x
Lohnsteuer	x	x
Umsatzsteuer	x	x

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob das Einzelunternehmen die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Einzelunternehmen

Vorteile

- ▶ einfache und günstige Gründung
- ▶ kein Mindestkapital
- ▶ Unternehmer entscheidet allein
- ▶ schnell und flexibel
- ▶ Gewinn steht allein Unternehmer zu

Nachteile

- ▶ Unternehmer muss notwendiges Eigenkapital allein aufbringen
- ▶ Unternehmer trägt Risiko allein
- ▶ Unternehmer haftet auch mit Privatvermögen
- ▶ Unternehmer trägt Verlust allein

Bedenken Sie die Vor- und Nachteile, aber machen Sie sich die Entscheidung nicht zu schwer: Sie können die Rechtsform jederzeit ändern und den Bedürfnissen Ihres Unternehmens anpassen.



Weitere Informationen:

- ▶ **BMW-Existenzgründungsportal: Rechtsformen**
- ▶ **BMW-Existenzgründungsportal:
Der Status „Kaufleute“**
- ▶ **BMW-Existenzgründungsportal:
Rechtliche Besonderheiten in den freien Berufen**
- ▶ **BMW-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 33
„Ein festes Fundament! Rechtsformen“ (pdf)**
- ▶ **BMW-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 45 „Existenz-
gründungen durch freie Berufe“ (pdf)**
- ▶ **Übersicht: „Rechtsformen. Die wichtigsten Auswahl-
kriterien“ (pdf)**

eTraining „Rechtsformen“
Lektion 2: Einzelunternehmen

www.existenzgruender.de

Die GmbH

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die GmbH, ist nach dem Einzelunternehmen die häufigste Rechtsform in Deutschland. Denn: Die beschränkte Haftung schützt den Unternehmer vor dem Verlust seines privaten Vermögens. Das ist sicher der wichtigste Grund, sich für eine GmbH zu entscheiden, aber nicht der einzige.

Die GmbH ist eine juristische Person. Das heißt, die Gesellschaft selbst und nicht ihre Gesellschafter tritt als Kaufmann im Geschäftsverkehr auf. Die GmbH schließt also zum Beispiel Verträge ab, besitzt Vermögen und muss Steuern zahlen.

Darüber hinaus bietet die GmbH weitere Vorteile: Wenn Ihr Unternehmen beispielsweise langfristig Geld benötigt, können Sie statt eines Bankkredits einen neuen Gesellschafter hinzuholen, der sich an Ihrer GmbH beteiligt. Vor allem innovative und kapitalintensive Unternehmen gründen daher gerne eine GmbH, um Kapitalgeber an ihrem Unternehmen zu beteiligen.

Die GmbH bietet auch viel Flexibilität, ohne dass ihr Bestand dadurch gefährdet ist: Gesellschafter können jederzeit ausscheiden und neue hinzukommen. Für Unternehmen, die an einen Nachfolger weitergegeben werden, ist die GmbH ideal, da sowohl der Senior als auch der Junior für eine Übergangszeit gemeinsam Gesellschafter sein können. Steuerliche Vorteile ergeben sich u. a. dadurch, dass die Bezüge des Geschäftsführers, der zugleich auch Gesellschafter ist, als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Die GmbH besitzt die folgenden Organe:

► Geschäftsführer

Die GmbH muss mindestens einen Geschäftsführer haben, der die Geschäfte der Gesellschaft führt und sie nach außen vertritt. Der Geschäftsführer kann, muss aber nicht identisch mit dem Gesellschafter sein. Bei der Ein-Personen-Gesellschaft ist der Geschäftsführer jedoch in der Regel zugleich Gesellschafter.

► Gesellschafterversammlung

U. a. stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss fest und entscheidet über seine Verwendung. Sie besteht bei der Ein-Personen-GmbH nur aus einem Gesellschafter, der in der Regel auch Geschäftsführer ist.

► Aufsichtsrat

Er überwacht die Geschäftsführung, muss aber erst bei mehr als 500 beschäftigten Arbeitnehmern bestellt werden.

GmbH gründen

Jeder, der sich mit einem Gewerbe selbständig macht, kann eine GmbH gründen. Für Freiberufler wie Apotheker, Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte gibt es jedoch besondere Regelungen. Je nach Tätigkeit und zum Teil auch je nach Bundesland dürfen freiberuflich Tätige eine GmbH gründen oder auch nicht. Mit Gründung einer GmbH entsteht die Gewerbesteuerpflicht. Sie muss abgeführt werden, nachdem sie festgesetzt worden ist. Das ist erst dann der Fall, wenn ein gewerbesteuerpflichtiger Gewinn ermittelt wurde, also erst nach Ende des ersten Geschäftsjahres. Erkundigen Sie sich am besten beim Institut für Freie Berufe und bei Ihrem Steuerberater.

Die Gründung und auch die Geschäftsführung sind gegenüber einem Einzelunternehmen aufwändiger. Sie benötigen einen GmbH-Vertrag und ein Protokoll über die Errichtung der Gesellschaft. Beide müssen notariell beurkundet werden. Die Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluss sind wesentlich höher, was mit entsprechenden Kosten für den Steuerberater verbunden ist.

Kapitalaufwand

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Das heißt, dass Sie bei der Gründung eine Einlage erbringen müssen. Das ist das Stammkapital Ihrer GmbH. Alles was die GmbH im Laufe der Jahre zusätzlich erwirtschaftet, bildet zusammen mit dem Stammkapital das Gesellschaftsvermögen.

Für die Gründung benötigen Sie mindestens 25.000 Euro. Die können Sie in Form einer Geldeinlage (Bargründung) oder als Sacheinlage (Sachgründung) erbringen. Auch eine Kombination von beidem ist möglich.

Für eine Bargründung eröffnen Sie bei der Bank ein Konto. Für die Anmeldung der GmbH zum Handelsregister müssen mindestens 12.500 Euro eingezahlt

sein. Den Rest muss der Geschäftsführer vom Gesellschafter anfordern. Das Konto muss der GmbH bzw. dem zukünftigen Geschäftsführer zur freien Verfügung stehen, so dass er mit dem Stammkapital sofort arbeiten kann. Die Einzahlung sollte aus diesem Grund erst nach Beurkundung durch den Notar erfolgen, da die GmbH vorher nicht existiert.

Zu den Sacheinlagen zählen zum Beispiel Pkw oder Maschinen. Ihr Wert muss insgesamt mind. 25.000 Euro betragen und in einem Sachgründungsbericht nachgewiesen werden. Auch Sacheinlagen müssen dem Geschäftsführer zur freien Verfügung stehen.

Weiterführende Informationen zum Stammkapital finden Sie in unseren weiterführenden Informationen am Ende des Kapitels.

Haftung

Die GmbH entsteht erst mit Eintragung ins Handelsregister. Erst damit tritt auch die beschränkte Haftung in Kraft. Sollten Sie vorher bereits Geschäfte tätigen, haften Sie dafür persönlich.

Vor allem die beschränkte Haftung ist für viele Unternehmer ein Grund, eine GmbH zu gründen. Gesellschafts- und Privatvermögen sind voneinander getrennt. Das heißt: Schulden, die die GmbH hat, werden in der Regel nur aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt, nicht aber aus dem Privatvermögen des Gesellschafters.

Die beschränkte Haftung bezieht sich nicht auf eine Beschränkung der Gewährleistung oder der Produkthaftung. Hier gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Ausnahmen

- ▶ Banken, die Ihnen einen Kredit gewähren, verlangen in aller Regel, dass Sie mit Ihrem persönlichen Vermögen für die Rückzahlung des Kredits gerade stehen, vor allem wenn Ihr Unternehmen noch am Anfang steht.
- ▶ Auch Lieferanten verlangen manchmal, dass Sie als Gesellschafter mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgen.
- ▶ Vermischen Sie Privat- und Gesellschaftsvermö-

gen, oder bluten Sie die Gesellschaft zum Nachteil von Gläubigern aus, so kann Sie zudem eine so genannte „Durchgriffshaftung“ treffen.

- ▶ Geschäftsführer müssen in einer Reihe von Fällen privat haften.

Name des Unternehmens

Der Name der GmbH ist ihre Firma. Mit dieser Firma ist sie im Handelsregister eingetragen und tritt im Geschäftsverkehr auf. Bei dem Namen kann es sich sowohl um eine Phantasiebezeichnung wie Plus-Minus-GmbH, um eine Sachbezeichnung wie „Obst- und Gemüsehandel GmbH“, den Namen des Gesellschafters oder eine Kombination aus allem handeln. Eine geographische Bezeichnung ist möglich, wenn die Tätigkeit des Unternehmens tatsächlich einen Bezug zu der genannten Region hat. Der Name muss immer den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder „GmbH“ enthalten.

Um Verwechslungen mit anderen Firmen zu vermeiden, sollten Sie vorab mit Ihrer IHK oder HWK sprechen. Üblicherweise kümmert sich auch hierum der Notar.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag bzw. die GmbH-Satzung enthält die Firma, also den Namen der GmbH, den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens und die Höhe des Stammkapitals. Ferner legt er fest, wer zum Geschäftsführer bestellt wird. Der Gesellschaftsvertrag muss unterschrieben und notariell beurkundet werden.

▶ Die Firma

Mit der Firma bzw. ihrem Namen ist die GmbH im Handelsregister eingetragen und tritt im Geschäftsverkehr auf.

▶ Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft kann der Betriebsort sein, der Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Der Sitz kann sich sowohl im Inland oder Ausland befinden.

► **Gegenstand des Unternehmens**

Dabei handelt es sich um die geplante Tätigkeit des Unternehmens. Sie können hier auch schon Tätigkeitsbereiche aufnehmen, in denen die GmbH nicht direkt nach ihrer Gründung, aber vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt tätig werden soll. Wenn die GmbH ein erlaubnispflichtiges Gewerbe ausübt, muss die Erlaubnis vorliegen, sobald die Tätigkeit aufgenommen wird – also erst nach der Eintragung im Handelsregister.

► **Höhe des Stammkapitals**

Höhe und Art des Stammkapitals müssen Sie im Gesellschaftsvertrag genau festhalten. Bei Sacheinlagen müssen Sie deren Wert genau angeben. Außerdem benötigen Sie beispielsweise Rechnungen oder Gutachten, aus denen hervorgeht, dass der Wert der Sacheinlagen dem Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile entspricht. Diese Angaben fassen Sie in einem Sachgründungsbericht zusammen.

Sowohl das eingezahlte Geld als auch die eingebrachten Gegenstände müssen auf Dauer der GmbH zur Verfügung stehen. Es handelt sich beim Stammkapital aber nicht um totes Kapital, das Sie etwa auf ein Sperrkonto legen müssen. Vielmehr stellt es Arbeitskapital der Gesellschaft dar. Nicht erlaubt ist aber zum Beispiel eine Rückzahlung an die Gesellschafter.

► **Bestellung des Geschäftsführers**

Bei der Geschäftsführung bietet die GmbH zwei Möglichkeiten: Ein Gesellschafter kann entweder selbst die Geschäfte führen oder aber einen Außenstehenden als Geschäftsführer, einen so genannten Fremdgeschäftsführer, anstellen, der vielleicht besser für die Aufgaben geeignet ist oder notwendige fachliche Qualifikationen besitzt. Im Handwerk kann dies von Vorteil sein, wenn der Gesellschafter keinen Meisterbrief hat. Stattdessen kann er einen Meister oder einen fachlichen Betriebsleiter einstellen. Achten Sie darauf, dass er bzw. sie die gesetzlichen Kriterien erfüllt. Anderenfalls kann die Bestellung nichtig sein und dadurch alle geschäftlichen Handlungen des fehlerhaft bestellten Geschäftsführers unwirksam sein. Die Geschäftsführung ist beispielsweise für bestimmte Personen verboten. Wer etwa wegen eines Insolvenzdelikts oder wegen Betruges oder Untreue verurteilt worden ist und dessen Verurteilung keine 5 Jahre zurückliegt, darf nicht Geschäftsführer werden. Er darf

zudem keinem Gewerbe- oder Berufsverbot unterliegen bzw. dieses Verbot darf nicht dem Unternehmensgegenstand entsprechen.

Benennen Sie sich selbst – wenn Sie eine Ein-Personen-GmbH gründen – oder eine andere Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, damit die GmbH aktiv werden kann.

Ist für die Tätigkeit der GmbH eine Erlaubnis (Meistertitel) erforderlich, die eine besondere Eignung erfordert, muss der Geschäftsführer diese besitzen.

Klären Sie am besten mithilfe eines Beraters, ob Sie die Voraussetzungen für die Geschäftsführung einer GmbH erfüllen. Immer wieder stellen Insolvenzverwalter fest, dass Unternehmer scheitern, weil sie überhaupt keinen Überblick über ihre Geschäfte haben. Schlimmstenfalls müssen Sie auch noch mit ihrem persönlichen Vermögen haften. Es lohnt sich daher, Zeit und Geld in eine betriebswirtschaftliche Weiterbildung zu investieren.

Keine „Insichgeschäfte“

Als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer einer Ein-Personen-GmbH schließen Sie immer wieder Verträge (zum Beispiel Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Vertrag über Sonderleistungen) mit Ihrer GmbH, die Sie persönlich betreffen. Diese „Insichgeschäfte“ sind verboten (§ 181 BGB).

Als Gründer einer Ein-Personen-GmbH können Sie sich jedoch von diesem „Selbstkontrahierungsverbot“ befreien. Die Befreiung muss im Handelsregister eingetragen werden.

Vorsicht Musterverträge

Es gibt eine ganz Reihe von Musterverträgen und Mustersatzungen sowie ein gesetzlich vorgegebenes Musterprotokoll für Gründerinnen und Gründer kleiner Standard-GmbHs, die auf den ersten Blick die Gründung einer GmbH vereinfachen.

Beachten Sie bitte: Die Gründung einer GmbH ist eine sehr individuelle Angelegenheit und sollte genau auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet sein. Entwerfen Sie daher gemeinsam mit einem Notar einen GmbH-Vertrag. Die Verwendung vorgefertigter Musterverträge, etwa aus dem Internet, lohnt auch deshalb nicht, weil der Notar die für Sie passende Satzung entwirft, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.

Anmeldung

Die Eintragung ins Handelsregister übernimmt in der Regel der Notar. Zwischen Anmeldung und Eintragung liegen etwa zwischen vierundzwanzig Stunden bis zu sieben Tagen. Informationen zum Handelsregister finden Sie auf Seite 10.

Kosten

Bei der Ausarbeitung des GmbH-Vertrages hilft Ihnen ein Notar oder Rechtsanwalt. Der Notar übernimmt auch die Anmeldung der GmbH beim Handelsregister. Die Kosten für Beratung, Vertragsentwurf, Beurkundung und Handelsregisteranmeldung durch den Notar liegen bei etwa 350 Euro bis 450 Euro.

Kostengünstige Variante: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), UG

Die UG (haftungsbeschränkt) ist eine Variante der GmbH und bietet einen einfachen und günstigen Einstieg. Wie das funktioniert, lesen Sie in im Kapitel „Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) UG“, S. 19f. (eTraining Lektion 5).

GmbH führen

Jede GmbH hat entweder einen oder mehrere Geschäftsführer. Mit der Geschäftsführung können entweder Gesellschafter der GmbH oder aber externe Kräfte beauftragt werden. Der Geschäftsführer ist Angestellter der GmbH. Er ist aber kein normaler Angestellter, sondern auch Organ der GmbH, und eventuell übernimmt er auch eine Arbeitgeberfunktion für Mitarbeiter. Das heißt, für den GmbH-Geschäftsführer gelten ganz bestimmte Regeln, die das GmbH-Gesetz festlegt.

Geschäftsführer bei der Ein-Personen-GmbH

Gründen Sie eine Ein-Personen-GmbH, sind Sie selbst in der Regel Gesellschafter und Geschäftsführer zugleich. Aber auch hier sind Sie als Geschäftsführer Angestellter der GmbH.

Für den Geschäftsführer einer GmbH gilt das GmbH-Gesetz und die darin enthaltenen Haftungsbestimmungen. Danach muss er in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anwenden“ (§ 43 GmbHG). Kurz gefasst bedeutet dies: Er muss stets über alle geschäft-

lichen Abläufe informiert sein und nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen handeln.

Weiterbildung für GmbH-Geschäftsführer

Weiterbildungskurse für angehende Geschäftsführer bieten zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder auch private Weiterbildungsanbieter an. Außerdem gibt es auch Online-Lehrgänge.

Haftung bei der GmbH-Geschäftsführung

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen Sie als GmbH-Geschäftsführer mit Ihrem persönlichen Vermögen haften müssen. Zum Beispiel

- ▶ wenn Sie falsche Angaben in einem Prospekt machen;
- ▶ wenn unklar ist, ob Sie selbst oder die GmbH einen Vertrag schließen
- ▶ bei Steuerschulden oder Schulden an die Sozialversicherung. Hier können Sie unter Umständen sogar strafrechtlich belangt werden!

Bevor Sie also die Geschäftsführung Ihrer GmbH übernehmen, nehmen Sie sich die Zeit und informieren Sie sich genau über die Rechte und Pflichten, die auf Sie zukommen.

Steuern

Die GmbH muss folgende Steuern zahlen:

- ▶ Gewerbesteuer
- ▶ Körperschaftsteuer
- ▶ Umsatzsteuer
- ▶ Lohnsteuer

Darüber hinaus sind die GmbH-Gesellschafter einkommensteuerepflichtig. Die Bezüge des Geschäftsführers, der zugleich auch Gesellschafter ist, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Freibetrag bei der Gewerbesteuer gilt nicht für die GmbH. Die Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt muss in jedem Fall abgeführt werden, auch wenn es eine finanzielle Durststrecke gibt. Verluste der GmbH können Sie nicht mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnen.

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob die GmbH die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Vorteile

- ▶ beschränkte Haftung
- ▶ Kapitalbeschaffung durch Beteiligung neuer Gesellschafter und Gesellschafterwechsel
- ▶ einfacher Gesellschafterwechsel möglich

Nachteile

- ▶ Kapitalausstattung 25.000 Euro
- ▶ aufwändige Gründung
- ▶ relativ hohe Gründungskosten

Zur Vertiefung finden Sie weiterführende Links in den Hintergrundinfos. Bitte nehmen Sie in jedem Fall aber auch die persönliche Beratung eines Steuerberaters, Notars oder Rechtsanwalts in Anspruch.

Weitere Informationen:



- ▶ **Haftungsbeschränkung, geregelt in § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal „Der GmbH-Geschäftsführer“**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal „Haftung des GmbH-Geschäftsführers“**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal Übersicht: „Haftung des GmbH-Geschäftsführers“**
- ▶ **GmbH-Vertretung und Geschäftsführung**
- ▶ **Inhalt der Anmeldung einer GmbH, § 8 GmbH-Gesetz**
- ▶ **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

eTraining „Rechtsformen“
Lektion 3: Ein-Personen-GmbH und
Lektion 4: Mehr-Personen-GmbH

www.existenzgruender.de

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG haftungsbeschränkt)

Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die UG (haftungsbeschränkt), ist keine eigenständige Rechtsform, sondern die „kleine Schwester“ der GmbH und damit eine Kapitalgesellschaft. Für sie gelten dieselben strengen gesetzlichen Regeln wie für die GmbH. Die UG (haftungsbeschränkt) ist allerdings einfacher und günstiger zu gründen als eine GmbH. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie später in eine „vollwertige“ GmbH umgewandelt werden.

Die UG (haftungsbeschränkt) ist, wie die GmbH, eine juristische Person. Das heißt, die Gesellschaft selbst und nicht ihre Gesellschafter tritt als Kaufmann im Geschäftsverkehr auf. Die UG (haftungsbeschränkt) schließt also zum Beispiel Verträge ab, besitzt Vermögen und muss Steuern zahlen.

Die UG (haftungsbeschränkt) besitzt die folgenden Organe:

► Geschäftsführer

Die UG (haftungsbeschränkt) muss mindestens einen Geschäftsführer haben, der die Geschäfte der Gesellschaft führt und sie nach außen vertritt. Der Geschäftsführer kann, muss aber nicht identisch mit dem Gesellschafter sein. Bei der Ein-Personen-UG ist der Geschäftsführer jedoch in der Regel zugleich Gesellschafter.

► Gesellschafterversammlung

U. a. stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss fest und entscheidet über seine Verwendung. Sie besteht bei der Ein-Personen-UG nur aus einem Gesellschafter, der in der Regel auch Geschäftsführer ist.

► Aufsichtsrat

Er überwacht die Geschäftsführung, muss aber erst bei mehr als 500 beschäftigten Arbeitnehmern gegründet werden. Eine UG benötigt daher realistischerweise keinen Aufsichtsrat.

UG (haftungsbeschränkt) gründen

Jeder, der sich mit einem Gewerbe selbständig macht, kann eine UG (haftungsbeschränkt) gründen. Für Freiberufler wie Apotheker, Architekten, Ärzte oder Rechtsanwälte gibt es jedoch besondere Regelungen. Je nach Tätigkeit und zum Teil auch je nach Bundesland dürfen freiberuflich Tätige eine GmbH bzw. UG gründen oder auch nicht. Mit Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) entsteht die Gewerbesteuerpflicht. Sie muss abgeführt werden, nachdem sie festgesetzt worden ist. Das ist erst dann der Fall, wenn ein gewerbesteuerpflichtiger Gewinn ermittelt wurde, also erst nach Ende des ersten Geschäftsjahres. Erkundigen Sie sich am besten beim Institut für Freie Berufe und bei Ihrem Steuerberater.

Die Gründung und auch die Geschäftsführung sind gegenüber einem Einzelunternehmen aufwändiger. Die Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluss sind wesentlich höher, was mit entsprechenden Kosten für den Steuerberater verbunden ist.

Kapitalaufwand

Das Besondere an der Unternehmergesellschaft ist, dass Sie nur einen Euro Mindestkapital benötigen und trotzdem, wie bei einer GmbH, die volle Haftungsbeschränkung nutzen können. Aber Vorsicht: Ein Euro hört sich zwar verlockend an, doch wer seine Gründung professionell angeht, orientiert sich natürlich am tatsächlichen Kapitalbedarf seines Vorhabens.

UG (haftungsbeschränkt) führen

Für die Geschäftsführung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gelten dieselben Regelungen wie für die GmbH (siehe S. 17). Ein Unterschied besteht allerdings hinsichtlich der Verpflichtung, eine Rücklage zu bilden.

Gesetzliche Rücklage

Damit aus der UG (haftungsbeschränkt) eine GmbH werden kann, muss eine Rücklage gebildet werden. Dafür ist ein Viertel Jahresgewinns so lange zurückzulegen, bis 25.000 Euro erreicht sind. Diese Kapitalerhöhung kann dann zum Handelsregister angemeldet werden. Aus der UG (haftungsbeschränkt) wird dann eine „normale“ GmbH. Die Rücklage kann über viele Jahre gebildet werden. Es gibt dafür kein zeitliches Limit.

Gesetzliche Rücklage

Das GmbH-Gesetz legt in § 5a fest, dass in der Bilanz des Jahresabschlusses eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muss, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln)
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.
Die Rücklage kann über einen Zeitraum von mehreren Jahren gebildet werden. Es gibt keine zeitliche Vorgabe.

Haben Sie eine entsprechend hohe Rücklage gebildet, können Sie eine Kapitalerhöhung vornehmen, die zum Handelsregister angemeldet werden muss. Aus der UG (haftungsbeschränkt) wird dann eine „normale“ GmbH.

Haftung

Voraussetzung für eine beschränkte Haftung ist, dass Gesellschafts- und Privatvermögen voneinander getrennt sind. Hat die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) Schulden, werden diese dann – in der Regel – nur aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt, nicht aber aus dem Privatvermögen des Gesellschafters. Bei der UG gelten dabei die gleichen Einschränkungen wie bei der GmbH:

- ▶ Banken, die Ihnen einen Kredit gewähren, verlangen in aller Regel, dass Sie mit Ihrem persönlichen Vermögen für die Rückzahlung des Kredits gerade stehen, vor allem wenn Ihr Unternehmen noch am Anfang steht.

- ▶ Auch Lieferanten verlangen manchmal, dass Sie als Gesellschafter mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft bürgen.
- ▶ Vermischen Sie Privat- und Gesellschaftsvermögen, oder bluten Sie die Gesellschaft zum Nachteil von Gläubigern aus, so kann Sie zudem eine so genannte „Durchgriffshaftung“ treffen.
- ▶ Geschäftsführer müssen in einer Reihe von Fällen privat haften.

Gesellschaftsvertrag

Eine weitere Besonderheit der UG ist die kostengünstige Gründung mithilfe eines Musterprotokolls (Anhang des GmbH-Gesetzes). Den Link dazu finden Sie in unseren weiterführenden Informationen am Ende dieses Kapitels. Das Protokoll muss von einem Notar beurkundet und an das Handelsregister weitergeleitet werden. Das Musterprotokoll kann sowohl bei der Gründung einer Ein- als auch einer Mehrpersonengesellschaft verwendet werden. Bei mehr als einem Gesellschafter sollte allerdings die Verwendung des Musterprotokolls gut überlegt sein, da dieses z.B. keine Regelungen über Streitfälle enthält.

Das Musterprotokoll vereinfacht auf den ersten Blick die Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Beachten Sie aber bitte, dass die Gründung einer Kapitalgesellschaft eine sehr individuelle Angelegenheit ist und genau auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet sein sollte. Sprechen Sie daher mit einem Notar darüber, ob das Musterprotokoll für Ihr Vorhaben geeignet ist. Gegebenenfalls ist die Ausarbeitung eines vollständigen UG-Vertrages sinnvoller. Dadurch entstehen keine Mehrkosten.

Das geringe Mindestkapital sowie die einfache und kostengünstige Gründung sind die größten Vorteile der UG (haftungsbeschränkt). Ansonsten gelten dieselben Rechte und Pflichten wie bei einer „richtigen“ GmbH. Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung, die Kapitalbeschaffung, Besteuerung und die Gründungsschritte können Sie im Kapitel „Die GmbH“, Seite 17–18 (eTraining Lektionen 3 und 4) nachlesen.

Die beschränkte Haftung bezieht sich nicht auf eine Beschränkung der Gewährleistung oder der Produkthaftung. Hier gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob die UG (haftungsbeschränkt) die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Vorteile

- ▶ geringes Mindestkapital
- ▶ einfache Gründung

Nachteile

- ▶ geringe Kapitalausstattung im Vergleich zur GmbH, daher ggf. weniger kreditwürdig
- ▶ Aufwand für Geschäftsführung hoch
- ▶ Lieferanten räumen wegen des geringeren Haftungskapitals ggf. schlechtere Zahlungskonditionen ein

Weitere Informationen:

- ▶ **BMW-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 33**
„Ein festes Fundament! Rechtsformen“ (pdf)
- ▶ **BMW-Existenzgründungsportal:**
„UG (haftungsbeschränkt)“
- ▶ **BMW-Existenzgründungsportal**
„Der GmbH-Geschäftsführer“
- ▶ **BMW-Existenzgründungsportal „Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers“**
- ▶ **Übersicht: „Haftung des GmbH-Geschäftsführers“ (pdf)**
- ▶ **Gesetz zur Unternehmergeellschaft**
- ▶ **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

eTraining „Rechtsformen“
Lektion 5: Unternehmergeellschaft
(haftungsbeschränkt)

www.existenzgruender.de

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die GbR, ist die einfachste Rechtsform, um sich in einem Team selbstständig zu machen.

Das Besondere bei der GbR ist, dass sie automatisch entsteht, sobald Unternehmerinnen und Unternehmer einen gemeinsamen geschäftlichen Zweck verfolgen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Gründerinnen oder Gründer bzw. Unternehmerinnen oder Unternehmer

- ▶ gemeinsam Ihren Businessplan schreiben,
- ▶ gemeinsam ein Büro nutzen,
- ▶ oder zusammen Werbung treiben.

Freiberufler können unabhängig vom Umfang ihrer Tätigkeit die Rechtsform der GbR gründen und auf Dauer beibehalten.

Auch Kleingewerbetreibende mit einem kleinen Betrieb (zum Beispiel Kiosk), der keinen kaufmännischen Betrieb erfordert, können eine GbR gründen. Aber Vorsicht: Wenn Ihr Gewerbebetrieb größer wird, so dass Sie den Status des Kaufmanns oder der Kauffrau erhalten, wird die GbR zu einer OHG, zur Offenen Handelsgesellschaft. Und die müssen Sie im Handelsregister eintragen lassen. Mehr über die Offene Handelsgesellschaft erfahren Sie im Kapitel „Die Offene Handelsgesellschaft (OHG)“, Seite 26–29 (eTraining Lektion 7).

Wer ist Kaufmann oder Kauffrau?

Jeder gewerbetreibende Einzelunternehmer gehört grundsätzlich zu den Kaufleuten; es sei denn, das Unternehmen erfordert keinen „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“. Das heißt: Wer sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, ist kein Kaufmann und kann mit einem Partner zusammen eine GbR gründen.

Wenn Sie zunächst als Kleingewerbetreibende und Nicht-Kaufleute mit einer GbR starten, sollten Sie entweder selbst darauf achten oder sich von Ihrem Steuerberater darauf hinweisen lassen, sobald Sie den Status von Kaufleuten erreichen sollten. Das ist dann der Fall, wenn Ihre GbR über eine verhältnismäßig umfangreiche Anzahl von Geschäftskontakten verfügt, Personal beschäftigt und/oder bilanzierungspflichtig wird. Ihre GbR wird damit zur OHG, die Sie im Handelsregister eintragen lassen müssen, andernfalls drohen Bußgelder.

Bitte informieren Sie sich auf alle Fälle bei Ihrer zuständigen Kammer oder Ihrem Steuerberater.

GbR = BGB-Gesellschaft

Als Gründerin, Gründer bzw. Gesellschafter einer GbR übernehmen Sie bestimmte Rechte und Pflichten, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Deshalb nennt man die GbR auch BGB-Gesellschaft.

GbR gründen

Auch wenn die GbR praktisch von allein entsteht, sollte man nichts dem Zufall überlassen. Die GbR bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten – vorausgesetzt: Sie legen diese vertraglich fest. Anderenfalls gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Für die Gründung braucht es mindestens zwei Gründerinnen oder Gründer (Freiberufler oder Kleingewerbetreibende).

Kapitalaufwand

Für die Gründung einer GbR ist kein Mindestkapital vorgeschrieben.

Haftung

Jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen für Schulden der gesamten GbR unabhängig davon, ob er selbst die Schulden verursacht hat oder nicht. Das können zum Beispiel Steuerschulden beim Finanzamt sein.

Name

Um mit Ihrer GbR zu starten, sollten Sie ihr einen Namen geben. Der Name der GbR muss immer die Vor- und Familiennamen der Gesellschafter enthalten. Darüber hinaus können Sie einen Branchennamen, einen Sachnamen oder einen Phantasienamen ergänzen. Sie sollten aber prüfen, ob Sie damit keine Namensrechte Dritter verletzen. Schließlich sollte das Kürzel „GbR“ oder „in GbR“ bzw. in „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ an den Namen angefügt werden. Beispiele:

Metin Akgün und Peter Müller GbR

Metin Akgün, Peter Müller Energie Effizient Nutzen, GbR

Achten Sie darauf, dass die vollständige Unternehmensbezeichnung auf jedem Geschäftsbrief, also jeder E-Mail, jeder Rechnung, jedem Auftrag, jedem Angebot oder jedem Lieferschein enthalten ist.

Gesellschaftsvertrag

Auch wenn eine GbR ohne schriftlichen Vertrag entsteht, ist es besser, einen Vertrag abzuschließen. Ein schriftlicher Vertrag hilft, späteren Streit zu vermeiden. Außerdem werden auch Geschäftspartner und Banken einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag sehen wollen. In Ihrem GbR-Vertrag sollten Sie auf jeden Fall die folgenden Punkte berücksichtigen:

► **Gesellschafter, Unternehmenszweck und Dauer**

Dazu gehören Namen und Anzahl der Gesellschafter sowie Sitz und Zweck der GbR. Außerdem sollte festgehalten werden, ab wann die GbR existiert und ob sie zeitlich befristet ist oder nicht.

► **Einlagen**

Für die Gründung einer GbR ist keine gesetzliche Einlage vorgeschrieben. Damit Sie und Ihr Unternehmen starten können und erste Rechnungen bezahlen können, ist es allerdings sinnvoll, dass jeder Gesellschafter eine Einlage auf das Geschäftskonto einzahlt. Wie hoch die Einlage sein soll, und bis wann sie eingezahlt werden muss, entscheiden Sie selbst.

Wenn einzelne Gesellschafter Sacheinlagen wie beispielsweise PC, Mobiliar, Geräte und Maschinen, Kfz einbringen, sollte dies ebenfalls im Vertrag aufgenommen werden. Dabei ist es empfehlenswert, den aktuellen Wert dieser Sacheinlagen, den so genannten Verkehrswert zugrunde zu legen.

Übrigens: Auch der persönliche Arbeitseinsatz ist als „Einlage“ eines Gesellschafters möglich. So kann ein Gesellschafter etwa sein Kapital einbringen, ein anderer seine Arbeitskraft.

► **Arbeitszeit bzw. Arbeitsumfang**

Festgelegt werden sollte, welche Gesellschafter in Vollzeit oder eventuell auch in Teilzeit für das Unternehmen tätig sind. Das gilt auch für eventuelle Nebentätigkeiten. Insbesondere Nebentätigkeiten bei Konkurrenzunternehmen sollten ausgeschlossen sein.

► **Geschäftsführung und Vertretung**

Grundsätzlich müssen bei der GbR alle Gesellschafter gemeinsam über jede Entscheidung abstimmen und gemeinsam gegenüber Dritten auftreten. Das muss aber nicht immer so sein. Man kann beispielsweise im Innenverhältnis der Gesellschafter vereinbaren, dass ein Gesellschafter die Geschäftsführung übernimmt oder dass über Anschaffungen bestimmter Gegenstände bis zu einer bestimmten Höhe jeder Gesellschafter allein entscheiden darf. Möglich ist auch, die Geschäftsführung aufzuteilen, zum Beispiel nach Bereichen wie Produktion, Rechnungswesen oder Einkauf.

Aber auch wenn einzelne Gesellschafter ohne Zustimmung der anderen in bestimmten Bereichen entscheiden dürfen, hat jeder andere Gesellschafter immer ein Widerspruchsrecht.

Für das Außenverhältnis gilt diese Regelung in der Regel allerdings nicht. Gegenüber Geschäftspartnern, Kunden oder Kapitalgebern ist jeder Gesellschafter für alle Bereiche der GbR zuständig. Ausnahme: Der Außenstehende weiß über die Einschränkungen Bescheid.

Gesellschafter, die von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, haben in jedem Fall auch ein Kontrollrecht. Das bedeutet: Sie müssen jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher erhalten können.

Bei Entscheidungen, die die Geschäftsentwicklung oder eine Verschuldung des Unternehmens betreffen, sollten in jedem Fall alle Gesellschafter zustimmen, um Konflikte zu vermeiden. Eine Auflistung von derartigen Entscheidungen sollte im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrag kann die fehlende Zustimmung eines Gesellschafters zu einem solchen Geschäft zur Unwirksamkeit führen.

Beispiele: bei der Aufnahme von Krediten, bei der Aufnahme neuer Gesellschafter oder beim Abschluss von Mietverträgen.

► Vermögensaufteilung

Das Vermögen der GbR besteht aus den Einlagen der Gesellschafter und dem Gewinn, den die GbR erwirtschaftet. Über dieses Vermögen können nur alle Gesellschafter gemeinsam verfügen. Daher nennt man das GbR-Vermögen auch „Gesamthandsvermögen“. Alles, was die Gesellschafter anschaffen, gehört ihnen gemeinsam zu gleichen Teilen.

Das betrifft auch den Gewinn, den die GbR-Gesellschafter zusammen erwirtschaften. Im Gesellschaftsvertrag sollte daher die Gewinn- und Verlustaufteilung und das Entnahmerecht geregelt werden. Welcher Gesellschafter kann wann und wie viel Privatentnahmen tätigen? Was geschieht, wenn das Geschäftskonto überzogen ist?

Man kann die Gewinnverteilung auch anders regeln. Dann sollte der Vertrag klar sagen, zu welchen Teilen und zu welchen Terminen der Gewinn aufgeteilt wird. Schließlich sollten Sie sich auch darüber Gedanken machen, zu welchen Teilen ein möglicher Verlust durch die Gesellschafter ausgeglichen werden muss.

► Kündigung

Vereinbaren Sie, unter welchen Umständen einem Gesellschafter gekündigt werden kann bzw. er selbst kündigen kann und wie in diesem Fall der Wert seines Gesellschaftsanteils berechnet wird. Halten Sie auch fest, wie und bis wann solche Ansprüche bezahlt sein sollen und ob es Sicherheiten hierfür gibt. Eine solche Vereinbarung sollte man auch für den Fall treffen, dass ein Gesellschafter stirbt und sein Erbe geregelt werden muss.

Ziehen Sie bei diesen Fragen auf alle Fälle einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar hinzu. Fragen der Abfindung sind bei allen Gesellschaftsformen mit die häufigsten Streitpunkte.

Nehmen Sie auch in den Vertrag auf, dass die GbR trotz Ausscheiden eines Gesellschafters fortgeführt werden kann. Bleibt nur noch ein Gesellschafter übrig, erlischt die GbR automatisch. Das Vermögen der Gesellschaft wird zum Vermögen des letzten Gesellschafters. Dies gilt auch für etwaige Schulden.

► Konfliktlösung

Für den Fall unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Gesellschaftern kann vereinbart werden, dass im Konfliktfall eine bestimmte Person als Schiedsstelle einbezogen wird. Das kann beispielsweise eine bestimmte Person bei einer Kammer sein oder auch ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.

Ziehen Sie für die Ausarbeitung Ihres GbR-Vertrags auf jeden Fall einen Notar oder Rechtsanwalt und einen Steuerberater hinzu. Im Internet gibt es zwar eine Reihe von Musterverträgen zur Orientierung. Letztlich sollte der GbR-Vertrag aber maßgeschneidert sein und genau zu Ihnen und Ihrem Unternehmen passen.

Anmeldung

Die GbR muss nicht ins Handelsregister eingetragen werden. Aber die einzelnen Gesellschafter müssen sich trotzdem – wie jeder andere Gründer – anmelden. Das heißt: Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit beim Gewerbeamt anmelden. Freiberufler müssen beim Finanzamt eine Steuernummer beantragen.

GbR führen

Bei der GbR entscheiden alle Gesellschafter gemeinsam; es sei denn, dass im Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung vereinbart wurde. Gegenüber Außenstehenden ist jeder Gesellschafter für alle Bereiche der GbR zuständig. Ausnahme: Der Außenstehende weiß über die Einschränkungen Bescheid.

Gesamthändische Verwaltung

Alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft.

Gewinn- und Verlustaufteilung

Jeder Gesellschafter hat einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust, unabhängig vom Umfang seiner Einlage oder seiner Tätigkeit.

Steuern

Die GbR und deren Gesellschafter müssen folgende Steuern zahlen:

- ▶ **Einkommensteuer:** Jeder einzelne Gesellschafter muss Einkommensteuer abführen. Dabei handelt es sich um Vorauszahlungen auf die Jahres-Einkommensteuerschuld, die erst nach Einreichen der Steuererklärung festgesetzt wird. Ggf. muss dann entweder Einkommensteuer nachgezahlt werden oder es ergibt sich eine Rückzahlung durch das Finanzamt für den Fall, dass der Gewinnanteil niedriger als erwartet ausfällt.
- ▶ **Gewerbsteuer:** Handelt es sich um einen Gewerbebetrieb, muss die GbR Gewerbsteuer zahlen, wenn der Gewinn den Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt. Handelt es sich bei den Gesellschaftern ausschließlich um Freiberufler, ist die GbR nicht gewerbsteuerpflichtig. Die Vergütungen der Gesellschafter für die Geschäftsführung können nicht wie bei der GmbH oder UG als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, sondern gehören zur Gewinnverteilung.
- ▶ **Umsatzsteuer:** In jedem Fall muss die GbR auch Umsatzsteuer abführen.
- ▶ **Körperschaftsteuer** ist dagegen nicht fällig. Die muss nur von Kapitalgesellschaften bezahlt werden, also zum Beispiel von einer GmbH.

Ziehen Sie am besten bereits in der Gründungsphase einen Steuerberater hinzu, um Steuerfehler zu vermeiden, die ziemlich teuer werden können.

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob die GbR die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Vorteile

- ▶ sehr einfache Gründung
- ▶ kein schriftlicher Vertrag notwendig (aber empfehlenswert)
- ▶ kein Mindestkapital
- ▶ kein Handelsregistereintrag
- ▶ alle Gesellschafter entscheiden gemeinsam bzw. haben Kontrollrechte
- ▶ alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über Gesellschaftsvermögen

Nachteile

- ▶ Persönliche Haftung
- ▶ kein Handelsregistereintrag
- ▶ alle Gesellschafter entscheiden gemeinsam bzw. haben Kontrollrechte
- ▶ alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über Gesellschaftsvermögen

Weitere Informationen:

- ▶ **BMWi-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 33 „Ein festes Fundament! Rechtsformen“ (pdf)**
- ▶ **Bundesministerium der Justiz (BMJ): Gesetze im Internet: HGB § 1 (zu Kaufmann und Handelsgewerbe)**
- ▶ **Bundesministerium der Justiz (BMJ): Gesetze im Internet: BGB §§ 705 ff. (BGB-Gesellschaft)**
- ▶ **Übersicht: Was gehört in einen GbR-Gesellschaftsvertrag? (pdf)**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Geschäftsbriefe**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Gewerbeamt**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Steuern**

eTraining „Rechtsformen“
Lektion 6: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

www.existenzgruender.de

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die offene Handelsgesellschaft, die OHG, ist eine Rechtsform für Kaufleute, die sich gemeinsam selbstständig machen möchten. Die OHG darf also nicht von Freiberuflern und Kleingewerbetreibenden gegründet werden. Für sie kommt stattdessen die GbR infrage.

Wer ist Kaufmann oder Kauffrau?

Jeder gewerbetreibende Unternehmer gehört zu den Kaufleuten. Kaufleute müssen sich ins Handelsregister eintragen lassen und unterliegen den Anforderungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Für sie gelten beispielsweise die gesetzliche Buchführungspflicht (doppelte Buchführung samt Jahresabschluss und Gewinn- und Verlust-Rechnung) und erweiterte Sorgfaltspflichten beim Kauf von Waren.

Ausnahme: Wenn das Unternehmen keinen „nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ erfordert und sehr einfach strukturierte, überschaubare und transparente Geschäftsbeziehungen hat, handelt es sich um ein Kleingewerbe. Kleingewerbetreibende müssen sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen. Für sie gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Sie können sich aber auf eigenen Wunsch ins Handelsregister eintragen lassen und übernehmen damit den Kaufmannsstatus mit allen Rechten und Pflichten. Im Zweifelsfall erkundigen Sie sich bei Ihrer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer.

OHG gründen

Für die Gründung einer OHG braucht es mindestens zwei Kaufleute.

Kapitalaufwand

Ein Mindestkapital ist nicht notwendig, allerdings fallen Gebühren für den Eintrag ins Handelsregister an.

Haftung

Wichtigstes Kennzeichen der OHG ist die persönliche Haftung.

Jeder Gesellschafter haftet unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen für Schulden der OHG, zum Beispiel für Steuerschulden.

OHG umwandeln

Bei der UG, der Unternehmergesellschaft, haften Sie nur beschränkt mit dem Gesellschaftsvermögen.

Allerdings stellt sie höhere Anforderungen an die Geschäftsführung und es bestehen diverse Veröffentlichungspflichten. Hinzu kommen steuerliche Unterschiede. Sie müssen also wissen, was ihnen wichtiger ist. Sie können aber auch erst mit einer OHG starten und sie später in eine UG oder GmbH umwandeln.

Gesellschaftsvertrag

Eigentlich braucht man für die Gründung einer Offenen Handelsgesellschaft keinen schriftlichen Vertrag, doch besser ist es. Ein Vertrag hilft, späteren Streit zu vermeiden. Außerdem werden auch Geschäftspartner und Banken einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag sehen wollen.

In Ihrem OHG-Vertrag sollten Sie auf jeden Fall die folgenden Punkte berücksichtigen:

► Gesellschafter, Unternehmenszweck und Dauer

Dazu gehören Namen und Anzahl der Gesellschafter sowie Sitz und Zweck der OHG. Außerdem sollte festgehalten werden, ab wann die OHG existiert und ob sie zeitlich befristet ist oder nicht.

► Name der Gesellschaft

Da die OHG im Handelsregister eingetragen wird, spricht man von der „Firma“ und nicht vom Namen der OHG. Durch den Eintrag im Handelsregister ist die Firma im Handelsregisterbezirk geschützt. Für die Firma der OHG können die Namen der Gesellschafter, eine Sache, ein Phantasiename oder eine Kombination daraus gewählt werden. Am Ende des Namens muss immer die Bezeichnung „Offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“ stehen.

Beispiele:

Kaiser und Bauer OHG

Markus Weiß – Computerhandel OHG

Fit- und Wellness OHG

Die Firma darf nicht irreführend sein. Sie darf zum Beispiel keine Zusätze wie „international“, akademische Titel u. a. enthalten, wenn diese nicht zutreffen.

Achten Sie darauf, dass der von Ihnen gewünschte Name nicht bereits von einem Unternehmen im Handelsregisterbezirk benutzt wird. Ihr Name muss sich

deutlich von denen bestehender Unternehmen unterscheiden, um Verwechslungen zu vermeiden. Die IHK hilft Ihnen, festzustellen, ob es bereits denselben oder ähnliche Namen vor Ort gibt.

► **Gesellschaftereinlagen**

Für die Gründung einer OHG ist keine gesetzliche Einlage vorgeschrieben. Damit Sie und Ihr Unternehmen starten und erste Rechnungen bezahlen können, ist es allerdings sinnvoll, dass jeder Gesellschafter eine Einlage auf das Geschäftskonto einzahlt. Wie hoch die Einlage sein soll, und bis wann sie eingezahlt werden muss, entscheiden Sie selbst.

Wenn einzelne Gesellschafter Sacheinlagen wie PC, Mobiliar, Geräte und Maschinen, Kfz u. a. einbringen, sollte dies ebenfalls im Vertrag aufgenommen werden. Dabei ist es empfehlenswert, den aktuellen Wert dieser Sacheinlagen, den so genannten Verkehrswert zugrunde zu legen.

Übrigens: Auch der persönliche Arbeitseinsatz ist als „Einlage“ eines Gesellschafters möglich. So kann ein Gesellschafter etwa sein Kapital einbringen, ein anderer seine Arbeitskraft.

► **Arbeitszeit bzw. Arbeitsumfang**

Festgelegt werden sollte, welche Gesellschafter in Vollzeit oder eventuell auch in Teilzeit für das Unternehmen tätig sind. Das gilt auch für eventuelle Nebentätigkeiten. Insbesondere Nebentätigkeiten bei Konkurrenzunternehmen sollten ausgeschlossen sein. Ferner sollten Urlaubszeiten festgelegt werden. Außerdem sollte vereinbart werden, ob den Gesellschaftern eine „Lohnfortzahlung“ im Krankheitsfall zusteht, und wenn ja, in welcher Höhe und über welchen Zeitraum.

► **Geschäftsführung und Vertretung**

Grundsätzlich müssen bei der OHG alle Gesellschafter gemeinsam über jede Entscheidung abstimmen und gemeinsam gegenüber Dritten auftreten. Das muss aber nicht immer so sein. Man kann beispielsweise im Innenverhältnis der Gesellschafter vereinbaren, dass ein Gesellschafter die Geschäftsführung übernimmt oder dass über Anschaffungen bestimmter Gegenstände bis zu einer bestimmten Höhe jeder Gesellschafter allein entscheiden darf. Möglich ist auch, die Geschäftsführung aufzuteilen, zum Beispiel nach

Bereichen wie Produktion, Rechnungswesen oder Einkauf. Aber auch wenn einzelne Gesellschafter ohne Zustimmung der anderen in bestimmten Bereichen entscheiden dürfen, hat jeder andere Gesellschafter immer ein Widerspruchsrecht. Darüber hinaus kann die OHG als kaufmännische Gesellschaft auch Prokura an eine dritte Person erteilen.

Für das Außenverhältnis gilt diese Regelung in der Regel allerdings nicht. Gegenüber Geschäftspartnern, Kunden oder Kapitalgebern ist jeder Gesellschafter für alle Bereiche der OHG zuständig. Ausnahme: Der Außenstehende weiß über die Einschränkungen Bescheid.

Gesellschafter, die von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, haben in jedem Fall auch ein Kontrollrecht. Das bedeutet: Sie müssen jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher erhalten können.

Bei Entscheidungen, die die Geschäftsentwicklung oder eine Verschuldung des Unternehmens betreffen, sollten in jedem Fall alle Gesellschafter zustimmen, um Konflikte zu vermeiden. Eine Auflistung von derartigen Entscheidungen sollte im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Vertrag kann die fehlende Zustimmung eines Gesellschafters zu einem solchen Geschäft zur Unwirksamkeit führen. Dazu gehören beispielsweise die Aufnahme von Krediten, die Aufnahme neuer Gesellschafter oder der Abschluss von Mietverträgen.

► **Gesellschafterversammlung**

Sind an der OHG mehr als zwei Gesellschafter beteiligt, sollte mindestens einmal im Jahr eine Gesellschafterversammlung durchgeführt werden, um beispielsweise die strategische Ausrichtung des Unternehmens, die Aufnahme oder Kündigung von Gesellschaftern oder vertragliche Änderungen zu beschließen. Legen Sie im Gesellschaftsvertrag fest, welche Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung gefasst werden, welcher Stimmanteil für einen Beschluss notwendig ist und wie Stimmhaltungen zu bewerten sind.

► **Vermögensaufteilung**

Das Vermögen der OHG besteht aus den Einlagen der Gesellschafter und dem Gewinn, den die OHG erwirtschaftet. Über dieses Vermögen können nur alle Ge-

sellschafter gemeinsam verfügen. Daher nennt man das OHG-Vermögen auch „Gesamthandsvermögen“. Alles, was die Gesellschafter anschaffen, gehört ihnen gemeinsam zu gleichen Teilen.

Das betrifft auch den Gewinn, den die OHG-Gesellschafter zusammen erwirtschaften. Im Gesellschaftsvertrag sollte daher die Gewinn-und-Verlust-Aufteilung und das Entnahmerecht geregelt werden. Welcher Gesellschafter kann wann und wie viel Privatentnahmen tätigen? Was geschieht, wenn das Geschäftskonto überzogen ist?

Man kann die Gewinnverteilung auch anders regeln. Dann sollte der Vertrag klar sagen, zu welchen Teilen und zu welchen Terminen der Gewinn aufgeteilt wird. Schließlich sollten Sie sich auch darüber Gedanken machen, zu welchen Teilen ein möglicher Verlust durch die Gesellschafter ausgeglichen werden muss.

► Kündigung

Vereinbaren Sie, unter welchen Umständen einem Gesellschafter gekündigt werden kann bzw. er selbst kündigen kann und wie in diesem Fall der Wert seines Gesellschaftsanteils berechnet wird. Halten Sie auch fest, wie und bis wann solche Ansprüche bezahlt sein sollen und ob es Sicherheiten hierfür gibt. Eine solche Vereinbarung sollte man auch für den Fall treffen, dass ein Gesellschafter stirbt und sein Erbe geregelt werden muss.

Ziehen Sie bei diesen Fragen auf alle Fälle einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar hinzu. Fragen der Abfindung sind bei allen Gesellschaftsformen mit die häufigsten Streitpunkte.

Nehmen Sie auch in den Vertrag auf, dass die OHG trotz Ausscheidens eines Gesellschafters fortgeführt werden kann. Bleibt nur noch ein Gesellschafter übrig, erlischt die OHG automatisch. Das Vermögen der Gesellschaft wird zum Vermögen des letzten Gesellschafters. Dies gilt auch für etwaige Schulden.

► Konfliktlösung

Für den Fall unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Gesellschaftern kann vereinbart werden, dass im Konfliktfall eine bestimmte Person als Schiedsstelle einbezogen wird. Das kann beispielsweise eine be-

stimmte Person bei einer Kammer sein oder auch ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.

Ziehen Sie für die Ausarbeitung Ihres OHG-Vertrags auf jeden Fall einen Notar oder Rechtsanwalt und einen Steuerberater hinzu. Im Internet gibt es zwar eine Reihe von Musterverträgen. Letztlich sollte der Vertrag aber maßgeschneidert sein und genau zu Ihnen und Ihrem Unternehmen passen.

Anmeldung

Die OHG zählt zu den Personenhandelsgesellschaften und wird über einen Notar beim zuständigen Amtsgericht im Handelsregister eingetragen werden. Der Eintrag im Handelsregister ist gesetzlich vorgeschrieben, anderenfalls müssen Sie mit einem Bußgeld rechnen. Ein Handelsregistereintrag bietet zudem auch Vorteile: Der Name bzw. die Firma der OHG wird dadurch geschützt. Die Geschäftsbeziehung zu Banken, Lieferanten und Verbände ist einfacher, da diese nicht selten einen Handelsregistereintrag von ihren Geschäftskunden erwarten. Außerdem können Sie einen Prokuristen bestellen, der die OHG nach außen vertritt.

Das Handelsregister informiert die Öffentlichkeit über die Verhältnisse der eingetragenen Gewerbebetriebe. Lesen Sie dazu die Information im Abschnitt über die Einzelunternehmen auf Seite 10ff. dieser Broschüre.

OHG führen

Die offene Handelsgesellschaft entsteht mit der Eintragung im Handelsregister. Mit dem Eintrag im Handelsregister kommt eine Reihe von unternehmerischen Pflichten auf Sie zu. Die IHKS bieten Kurse und Einzelberatungen an für OHG-Gründer. Außerdem sollten Sie sich in der Vorbereitungs- und Startphase von einem Unternehmensberater oder Coach betreuen lassen. Dafür gibt es Förderprogramme, die sich an den Beratungskosten beteiligen. Vergessen Sie auch nicht, einen Steuerberater zu kontaktieren. Sie werden ihn immer wieder brauchen, nicht zuletzt wegen der Pflicht zur Buchführung und zum Jahresabschluss.

Gesamthändische Verwaltung

Alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft.

Gewinn-und-Verlust-Aufteilung

Jeder Gesellschafter hat einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust, unabhängig vom Umfang seiner Einlage oder seiner Tätigkeit. Grundlage für die Geschäftsführung ist das Handelsgesetzbuch. Dazu gehört beispielsweise die Pflicht zur doppelten Buchführung samt Jahresabschluss und Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Steuern

Die OHG und deren Gesellschafter müssen folgende Steuern zahlen:

- ▶ Die offene Handelsgesellschaft muss alle drei Monate Gewerbesteuer abführen. Es handelt sich um eine Vorauszahlung auf die Jahres-Gewerbesteuer, die erst nach Einreichen der Steuererklärung festgesetzt wird. Die Vorauszahlungen orientieren sich am voraussichtlichen Gewinn der OHG und werden angerechnet.
- ▶ Umsatzsteuer: In jedem Fall muss die OHG auch Umsatzsteuer abführen.
- ▶ Jeder einzelne Gesellschafter muss Einkommensteuer für seinen Gewinnanteil entrichten. Dabei handelt es sich um Vorauszahlungen auf die Jahres-Einkommensteuerschuld, die erst nach Einreichen der Steuererklärung festgesetzt wird. Ggf. muss dann entweder Einkommensteuer nachgezahlt werden oder es ergibt sich eine Rückzahlung durch das Finanzamt für den Fall, dass der Gewinnanteil niedriger als erwartet ausfällt.
- ▶ Körperschaftsteuer ist dagegen nicht fällig.

Ziehen Sie am besten bereits in der Gründungsphase einen Steuerberater hinzu, um Steuerfehler zu vermeiden, die ziemlich teuer werden können.

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob die OHG die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Vorteile

- ▶ einfache Gründung
- ▶ kein schriftlicher Vertrag notwendig (aber empfehlenswert)
- ▶ kein Mindestkapital
- ▶ Handelsregistereintrag
- ▶ alle Gesellschafter entscheiden gemeinsam bzw. haben Kontrollrechte
- ▶ alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über Gesellschaftsvermögen

Nachteile

- ▶ Persönliche Haftung
- ▶ Handelsregistereintrag
- ▶ alle Gesellschafter entscheiden gemeinsam bzw. haben Kontrollrechte
- ▶ alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über Gesellschaftsvermögen

Weitere Informationen:

- ▶ **BMWi-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 33 „Ein festes Fundament! Rechtsformen“ (pdf)**
- ▶ **Bundesministerium der Justiz (BMJ): Gesetze im Internet: HGB § 1 (zu Kaufmann und Handelsgewerbe)**
- ▶ **Bundesministerium der Justiz (BMJ): Gesetze im Internet: BGB §§ 705 ff. (BGB-Gesellschaft)**
- ▶ **Übersicht: Was gehört in einen GbR-Gesellschaftsvertrag? (pdf)**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Geschäftsbriefe**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Gewerbeamt**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Steuern**

eTraining „Rechtsformen“ Lektion 7: Offene Handelsgesellschaft

www.existenzgruender.de

Partnergesellschaft (PartG)

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Rechtsform, die eigens für Angehörige der freien Berufe eingeführt wurde. Sie ist eine Alternative zur GbR, bei der es keine Haftungsbeschränkung gibt.

Das Besondere an der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) ist die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei beruflichen Fehlern: Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur diese und die Partnerschaftsgesellschaft selbst für daraus entstandene berufliche Fehler. Die anderen Partner haften in diesem Fall nicht mit ihrem Privatvermögen.

Partnerschaftsgesellschaft gründen

Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft, in der sich mindestens zwei Angehörige freier Berufe (natürliche Personen) zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen. Freiberuflich Tätige im Sinne des PartGG (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG) sind:

- ▶ Ärzte/Ärztinnen
- ▶ Zahnärzte/Zahnärztinnen
- ▶ Tierärzte/Tierärztinnen
- ▶ Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen
- ▶ Physiotherapeuten/-therapeutinnen
- ▶ Hebammen
- ▶ Heilmasseur/-masseurinnen
- ▶ Dipl.-Psychologen/-Psychologinnen
- ▶ Mitglieder der Rechtsanwaltskammern
- ▶ Patentanwälte/-anwältinnen
- ▶ Wirtschaftsprüfer/-prüferinnen
- ▶ Steuerberater/-beraterinnen
- ▶ beratende Volks- und Betriebswirte/-wirtinnen
- ▶ vereidigte Buchprüfer/-prüferinnen (vereidigte Buchrevisoren/-innen)
- ▶ Steuerbevollmächtigte
- ▶ Ingenieure/Ingenieurinnen
- ▶ Architekten/Architektinnen
- ▶ Handelschemiker/-chemikerinnen
- ▶ Lotsen/Lotsinnen
- ▶ hauptberuflich Sachverständige
- ▶ Journalisten/Journalistinnen
- ▶ Bildberichterstatter/-erstatte(r)innen
- ▶ Dolmetscher/Dolmetscherinnen
- ▶ Übersetzer/Übersetzerinnen
- ▶ Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen

- ▶ Künstler/Künstlerinnen
- ▶ Schriftsteller/Schriftstellerinnen
- ▶ Lehrer/Lehrerinnen
- ▶ Erzieher/Erzieherinnen
- ▶ und ähnliche Berufe

Eine Übersicht ähnlicher Berufe bietet der Bundesverband der Freien Berufe auf seiner Internetseite an. <http://www.freie-berufe.de/Katalogberufen-aehnliche-Beruf.346.0.html>

Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses in einer Partnerschaftsgesellschaft steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Berufsrechts.

Beispiel: Rechtsanwälte dürfen sich nur mit Berufsangehörigen zusammenschließen, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgeführt sind (§ 59a BRAO). Überhaupt keine Partnerschaft dürfen beispielsweise Notare, Apotheker und Vermessungsingenieure eingehen.

Kapitalaufwand

Bei der PartG ist kein Mindestkapital vorgeschrieben, allerdings fallen Gebühren für die Eintragung im Partnerschaftsregister an.

Haftung

Das Besondere an der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) ist die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung bei beruflichen Fehlern: Haben mehrere Partner einen Auftrag (zum Beispiel Beratungsauftrag, Mandat, medizinische Behandlung) bearbeitet oder überwacht, haften sie gesamtschuldnerisch mit ihrem privaten Vermögen für ihre beruflichen Fehler. Darüber hinaus haftet die Partnerschaftsgesellschaft mit ihrem Vermögen (Bankguthaben, Pkw, Geräte usw.).

Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur diese und die Partnerschaftsgesellschaft selbst für daraus entstandene berufliche Fehler. Die anderen Partner haften in diesem Fall nicht mit ihrem Privatvermögen.

In beiden Fällen kann sich der Gläubiger sowohl an den bzw. die Partner wenden, die für den Fehler verantwortlich sind, als auch an die Partnerschaftsgesellschaft.

Die Haftungsbeschränkung gilt im Außenverhältnis – also gegenüber Kunden, Auftraggebern, Mandanten, Patienten – und ist unabhängig davon, was im Partnerschaftsvertrag unter den Partnern beschlossen wurde. Für das Innenverhältnis können die Partner vertraglich vereinbaren, ob und wie sie die finanziellen Verpflichtungen aufteilen, die sich aus möglichen Haftungsfällen ergeben.

Beispiel: Drei Architekten haben sich in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammengeschlossen. Einer der Partner bearbeitet einen Auftrag. Dabei passiert ihm ein Planungsfehler, der zu einem Schaden am Gebäude führt. Der Bauherr verlangt also Schadenersatz von seinem Architekten. Der muss nun aus seinem privaten Vermögen für den Schaden aufkommen. Der Bauherr kann sich dabei auch an die Partnerschaftsgesellschaft wenden und verlangen, dass sein Schaden aus dem Partnerschaftsvermögen bezahlt wird. Er kann aber nicht verlangen, dass die beiden anderen Partner mit ihrem Privatvermögen für den Schaden geradestehen.

Die Haftungsbeschränkung greift erst dann, wenn die Partnerschaft im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Für einzelne Berufe kann die Höhe der Haftung für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt werden, wenn dies in den betreffenden berufsrechtlichen Vorschriften so vorgesehen ist (§ 8 Absatz 3 PartGG). Dies wird entweder in den für alle Aufträge geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt oder individuell für den konkreten Fall vereinbart. Voraussetzung ist jedoch in jedem Fall, dass eine Berufshaftpflichtversicherung für die Partner oder die Partnerschaft abgeschlossen wird (§ 8 Absatz 3 PartGG). Bis jetzt existieren solche Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten beispielsweise für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die Haftung ist nicht beschränkt

- ▶ wenn es um Schulden der Partnerschaftsgesellschaft geht, die sich aus Miet-, Versicherungs-, Arbeits- oder Lieferverträgen ergeben.
- ▶ bei Steuerschulden. Hier haften alle Partnerinnen und Partner mit ihrem Privatvermögen gleichermaßen gesamtschuldnerisch.

Name der Partnerschaft

Den Namen müssen Sie ausdrücklich im Partnerschaftsvertrag erwähnen. Er setzt sich aus drei Pflicht-Elementen zusammen:

- ▶ dem Namen eines oder mehrerer Partner. Hier reicht jeweils der Nachname
- ▶ dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“
- ▶ den Bezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

Auf Wunsch dürfen auch die Tätigkeit der Partnerschaft oder ein Phantasienamen ergänzt werden.

Beispiele:

- ▶ Metin Akgün, Thomas Schmidt Partnerschaft, Diplom-Ingenieure
- ▶ Schmidt und Partner, Diplom-Ingenieure
- ▶ Metin Akgün, Thomas Schmidt Partnerschaft, Diplom-Ingenieure – Beratungsservice für Energie- und Umwelttechnik

Gesellschaftsvertrag

Der Partnerschaftsvertrag muss schriftlich abgefasst werden. Das Partnerschaftsgesetz schreibt vor, was der Vertrag enthalten muss:

- ▶ den Namen der Partnerschaft
- ▶ den Sitz der Partnerschaft
- ▶ den Namen und Vornamen jedes Partners
- ▶ den ausgeübten Beruf jedes Partners
- ▶ den Wohnsitz jedes Partners
- ▶ den Gegenstand der Partnerschaft: die gemeinsame Berufsausübung

Über diese gesetzlichen Regelungen hinaus sollte der Partnerschaftsvertrag jedoch noch weitere Regelungen enthalten:

▶ Anteil und Beiträge der Partner (Einlagen)

Für die Gründung einer PartG ist kein gesetzliches Mindestkapital vorgeschrieben. Damit Sie aber tatsächlich starten und erste Rechnungen bezahlen können, ist es sinnvoll, dass jeder Partner eine Einlage auf das Geschäftskonto einahlt. Wie hoch die Einlage sein soll, und bis wann sie eingezahlt werden muss, entscheiden Sie selbst.

Wenn einzelne Partner Sacheinlagen wie PC, Mobiliar, Geräte, Kraftfahrzeuge einbringen, sollte dies ebenfalls im Vertrag aufgenommen werden. Dabei empfiehlt es sich, den aktuellen Wert dieser Sacheinlagen, den so genannten Verkehrswert, zugrunde zu legen.

► **Arbeitszeit bzw. Arbeitsumfang**

Festgelegt werden sollte, welche Partner in Vollzeit oder eventuell auch in Teilzeit für die Partnerschaft tätig sind und wie viel Urlaub jedem Partner zusteht. Das gilt auch für eventuelle Nebentätigkeiten. Insbesondere Nebentätigkeiten in demselben Bereich der Partnerschaft, sei es selbständig oder bei Konkurrenzunternehmen, sollten ausgeschlossen sein.

► **Geschäftsführung und Vertretung**

Jeder Partner ist nach außen hin, also gegenüber Auftraggebern, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern, allein vertretungsberechtigt. Dies bedeutet, er kann ohne Mitwirkung der anderen Partner Verträge für die gesamte Partnerschaft abschließen. Die Partner können im Partnerschaftsvertrag jedoch hiervon abweichend auch eine so genannte Gesamtvertretungsmacht vereinbaren. Dies bedeutet, dass einzelne oder alle Partner nur gemeinsam mit anderen Partnern nach außen hin handeln dürfen. Diese Änderung der gesetzlichen Vertretungsregelung muss im Partnerschaftsregister eingetragen werden.

Auch sollte geklärt werden, ob einzelne oder alle Partner vom so genannten „Selbstkontrahierungsverbot“ befreit werden sollten. Denn als Partner einer Partnerschaftsgesellschaft kann es immer wieder vorkommen, dass Sie persönlich Verträge (zum Beispiel Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, Vertrag über Sonderleistungen) mit der Partnerschaftsgesellschaft abschließen. Diese „Insichgeschäfte“ sind eigentlich verboten (§ 181 BGB). Es besteht aber die Möglichkeit, Partner von diesem Verbot zu befreien. Die Befreiung muss im Partnerschaftsregister eingetragen werden.

Im Innenverhältnis, also im Verhältnis der einzelnen Partner untereinander, können die Partner auch weitergehende Beschränkungen regeln. Sie können etwa vereinbaren, dass die Annahme besonders risikoträchtiger Aufträge an die Zustimmung der Partner geknüpft ist oder nur bestimmte Partner für einzelne Geschäftsbereiche zuständig sind.

Die vertraglichen Regelungen dürfen den einzelnen Partner aber nicht gänzlich an seiner Berufsausübung hindern. Das heißt, er darf nicht von sämtlichen Kontakten zu Auftraggebern ausgeschlossen werden.

Anders sieht es bei den sonstigen Geschäften der Partnerschaftsgesellschaft aus, wie zum Beispiel dem Abschluss von Miet- und Arbeitsverträgen, der Beschaffung von Büromaterial oder auch der Personalführung oder dem Rechnungswesen. Einer vertraglichen Regelung im Innenverhältnis der Partner steht hier nichts entgegen. Danach kann beispielsweise nur ein bestimmter Partner immer oder bis zu einem bestimmten Umfang für einen bestimmten Bereich zuständig sein. Die vertragliche Regelung kann hier sogar bestimmte Partner im Innenverhältnis vollkommen von der Geschäftsführung ausschließen.

► **Haftung**

Die Partner können im Partnerschaftsvertrag vereinbaren, wie die Haftung gegenüber einem Auftraggeber im Innenverhältnis, also zwischen den Partnern selbst, verteilt wird. So können die Partner beispielsweise festlegen, dass im Innenverhältnis auch dann alle Partner mit ihrem Privatvermögen haften, wenn nur einer von ihnen bei der Bearbeitung seines Auftrags leicht fahrlässig gehandelt hat und dadurch ein Fehler entstanden ist. Außerdem kann vereinbart werden, dass im Falle eines schweren Verschuldens der betroffene Partner im Innenverhältnis immer allein haftet.

Soll eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden, sollte dies und deren konkrete Bedingungen ebenfalls aufgeführt werden

► **Vermögensaufteilung**

Das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft besteht aus den Einlagen der Partner und dem Gewinn, den die Gesellschaft erwirtschaftet. Über dieses Vermögen können nur alle Partner gemeinsam verfügen. Daher nennt man das Partnerschaftsvermögen auch „Gesamthandsvermögen“. Alles, was die Partner anschaffen, gehört ihnen gemeinsam zu gleichen Teilen.

Das betrifft auch den Gewinn, den die Partnerinnen und Partner gemeinsam erwirtschaften. Im Partnerschaftsvertrag sollte daher die Gewinn- und

Verlust-Aufteilung und das Entnahmerecht geregelt werden. Welcher Partner kann wann und wie viele Privatentnahmen tätigen? Was geschieht, wenn das Geschäftskonto überzogen ist? Zu welchen Teilen und zu welchen Terminen soll der Gewinn aufgeteilt werden? Und: Zu welchen Teilen soll ein möglicher Verlust durch die Partner ausgeglichen werden?

► **Dauer der Partnerschaft, Kündigung, Vererblichkeit und Übertragbarkeit**

Vereinbaren Sie, wie lange die Partnerschaft dauern soll und unter welchen Umständen einem Partner gekündigt werden kann bzw. er selbst kündigen kann. Wie wird in diesem Fall der Wert seines Gesellschaftsanteils berechnet?

Halten Sie fest, wie und bis wann solche Ansprüche bezahlt sein sollen und ob es Sicherheiten hierfür gibt. Eine solche Vereinbarung sollte man auch für den Fall treffen, dass ein Partner stirbt und sein Erbe geregelt werden muss sowie für den Fall, dass ein Partner seinen Anteil an der Partnerschaft an einen Dritten oder einen anderen Partner übertragen möchte. Ziehen Sie bei all diesen Fragen auf alle Fälle einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar hinzu. Insbesondere Fragen der Abfindung sind bei allen Gesellschaftsformen mit die häufigsten Streitpunkte.

Das Ausscheiden eines Partners muss im Partnerschaftsregister eingetragen werden. Ab diesem Zeitpunkt setzt eine fünfjährige Verjährungsfrist für eventuelle nachträgliche Haftungsfälle ein.

Nehmen Sie auch in den Vertrag auf, dass die PartG trotz Ausscheiden eines Partners fortgeführt werden kann. Bleibt nur noch ein Partner übrig, erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Die Löschung muss beim Partnerschaftsregister angemeldet werden.

► **Konfliktlösung**

Für den Fall unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Partnern kann vereinbart werden, dass im Konfliktfall eine bestimmte Person als Schiedsstelle einbezogen wird. Das kann beispielsweise eine bestimmte Person bei einer Kammer sein oder auch ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.

Ziehen Sie für die Ausarbeitung Ihres Partnerschaftsvertrags auf jeden Fall einen Notar oder Rechtsanwalt und einen Steuerberater hinzu.

Im Internet gibt es zwar eine Reihe von Musterverträgen zur Orientierung. Aber Vorsicht! Letztlich muss jeder Gesellschaftsvertrag für Ihre individuellen Anforderungen maßgeschneidert sein und genau zu Ihrer Partnerschaft passen.

Anmeldung

Die Partnerschaft muss im elektronischen Partnerschaftsregister eingetragen werden. Die Anmeldung übernimmt Ihr Notar. Dafür benötigt er

- Vornamen, Namen, Geburtsdaten, Wohnort
- in der Partnerschaft ausgeübter Beruf
- Name, Gegenstand und Sitz der Partnerschaft
- Ggf.: Urkunde über staatliche Zulassung
- Ggf.: Abweichungen von gesetzlichen Vertretungsregeln

Dann fehlen nur noch die Unterschriften aller Partner. Der Notar beglaubigt die Echtheit der Unterschriften und leitet diese an das Partnerschaftsregister weiter.

Die Kosten der Anmeldung sind sehr überschaubar und liegen für den Notar zumeist unter 90 Euro.

Partnergemeinschaft führen

Jeder Partner ist gegenüber Auftraggebern, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern allein vertretungsberechtigt; es sei denn die Partner haben im Partnerschaftsvertrag eine andere Regelung vereinbart, die im Partnerschaftsregister eingetragen wurde.

Steuern

Die Partnerschaftsgesellschaft und deren Partner müssen folgende Steuern zahlen:

- ▶ Jeder einzelne Partner muss Einkommensteuer abführen. Dabei handelt es sich um Vorauszahlungen auf die Jahres-Einkommensteuerschuld, die erst nach Einreichen der Steuererklärung festgesetzt wird. Ggf. muss dann entweder Einkommensteuer nachgezahlt werden oder es ergibt sich eine Rückzahlung durch das Finanzamt für den Fall, dass der Gewinnanteil niedriger als erwartet ausfällt.
- ▶ Je nach Tätigkeit ist die Partnerschaft umsatzsteuerpflichtig. Das betrifft zum Beispiel Journalisten, Architekten oder auch Ärzte-Partnerschaften je nach Tätigkeit.
- ▶ Beschäftigt die Partnerschaftsgesellschaft Mitarbeiter, muss sie Lohnsteuer abführen.
- ▶ Gewerbe- und Körperschaftsteuer müssen in keinem Fall gezahlt werden.

Ziehen Sie am besten bereits in der Gründungsphase einen Steuerberater hinzu, um Steuerfehler zu vermeiden, die ziemlich teuer werden können.

Buchführung

Partnerschaftsgesellschaften sind nicht zur Buchführung verpflichtet. Eine einfache Buchführung mit jährlicher Einnahmen-Überschussrechnung, die Einnahmen und Ausgaben gegenüberstellt, reicht aus.

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob die PartG die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Vorteile

- ▶ beschränkte Haftung bei beruflichen Fehlern
- ▶ kein Mindestkapital
- ▶ Partnerschaftsregistereintrag

Nachteile

- ▶ Höherer Gründungswand im Vergleich zur GbR
- ▶ Partnerschaftsregistereintrag

Weitere Informationen:



- ▶ **BMWi-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 33 „Rechtsformen“ (pdf)**
- ▶ **BMWi-Infoletter: „GründerZeiten“ Nr. 45 „Existenzgründungen durch freie Berufe“ (pdf)**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: „Freie Berufe“**
- ▶ **Bundesministerium der Justiz (BMJ): Gesetze im Internet: Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften (PartGG)**
- ▶ **Bundesverband der Freien Berufe (BFB)**
- ▶ **Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen/Nürnberg Gründungsberatung für Freie Berufe**
- ▶ **Partnerschaftsregister**
- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Steuern**

eTraining „Rechtsformen“ Lektion 8: Partnerschaftsgesellschaften

www.existenzgruender.de

Kommanditgesellschaft (KG)/GmbH & Co. KG

Unternehmerinnen und Unternehmer, die sich für eine Kommanditgesellschaft (KG) entscheiden, wählen dabei meist eine Sonderform: die GmbH & Co. KG. Das Besondere an der GmbH & Co. KG ist, dass sie den Vorteil der GmbH, nämlich die beschränkte Haftung, mit den Vorteilen der Kommanditgesellschaft verbindet. Sehen wir uns zunächst die wichtigsten Unterschiede an:

KG oder GmbH gründen

Die GmbH kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Die Kommanditgesellschaft benötigt dagegen mindestens zwei Gründer, und zwar einen Komplementär (Vollhafter) und einen Kommanditisten (Teilhafter).

Anzahl der Gründer	
GmbH	KG
Ein oder mehrere Gründer	Mindestens zwei Gründer Komplementär und Kommanditist

Kapitalaufwand

Für die Gründung einer GmbH ist ein gesetzliches Stammkapital von 25.000 Euro erforderlich. Bei der Kommanditeinlage der KG ist dagegen keine Mindestsumme vorgeschrieben. Bei der KG benötigen Sie nur Ihre Kommanditeinlage, für die jedoch keine Mindestsumme vorgesehen ist.

Haftung

Der wichtigste Unterschied zwischen GmbH und KG betrifft die Haftung: Bei der GmbH haften die Gesellschafter nur beschränkt in Höhe ihrer Stammeinlage. Für Schulden der GmbH müssen sie in der Regel also nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern nur mit dem Vermögen der Gesellschaft geradestehen. Bei der Kommanditgesellschaft ist für die Kommanditisten die Haftung ebenfalls beschränkt, und zwar in der Höhe ihrer jeweiligen Einlage. Der Komplementär haftet dagegen unbeschränkt – und damit sowohl mit dem Betriebsvermögen als insbesondere auch mit seinem gesamten Privatvermögen.

Gesellschafter

Jede GmbH hat einen oder mehrere Gesellschafter, die sich mit einer finanziellen Einlage an der GmbH beteiligen. Die Gesellschafter haben über die Gesellschafterversammlung Einfluss auf die GmbH. Außerdem können alle oder auch einzelne Gesellschafter zugleich auch Geschäftsführer der GmbH sein.

Bei der Kommanditgesellschaft haben die Komplementäre großen Einfluss auf die KG, da sie für die Geschäftsführung zuständig sind. Die Kommanditisten sind dagegen gesetzlich von der Geschäftsführung und der Vertretung ausgeschlossen. Sie haben nur ein Kontrollrecht, zum Beispiel beim Jahresabschluss. Und sie können besonders umfangreichen oder besonders riskanten Geschäften widersprechen.

Kapital fürs Unternehmen durch Kommanditisten-Einlagen

Durch die Beteiligung von Kommanditisten wird der Kommanditgesellschaft Kapital zur Verfügung gestellt.

Vorteile:

- ▶ Bei den Einlagen der Kommanditisten handelt es sich um Eigenkapital, der Kommanditgesellschaft. Je höher das Eigenkapital desto besser etwa die Chancen bei Kreditgesprächen.
- ▶ Ggf. ist eine Aufnahme von Krediten nicht notwendig, wenn die Kommanditisten-Einlagen ausreichend sind. Das bedeutet dann: Keine festen Zinszahlungen und Tilgungsraten, die unter Umständen die Zahlungsfähigkeit (Liquidität) des Unternehmens einschränken können.
- ▶ Kommanditisten haben nur sehr eingeschränkte Mitspracherechte bei der Unternehmensführung. Im Unterschied zur GmbH, bei der die Geschäftsführung sich an den Vorgaben der Gesellschafter orientieren muss. Aber: Bei der Kommanditgesellschaft kann vertraglich vereinbart werden, dass die Kommanditisten weitergehende Rechte erhalten.

Geschäftsführung

Jede GmbH hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie können, müssen aber nicht zugleich Gesellschafter der GmbH sein. Möglich ist es daher auch, dass ein fachlich geeigneter Geschäftsführer eingestellt wird, der kein Gesellschafter der GmbH ist.

Bei der Kommanditgesellschaft ist dies nicht möglich. Hier vertreten in jedem Fall ein oder mehrere Komplementäre die Kommanditgesellschaft. Ein Fremdgeschäftsführer darf die KG nicht vertreten.

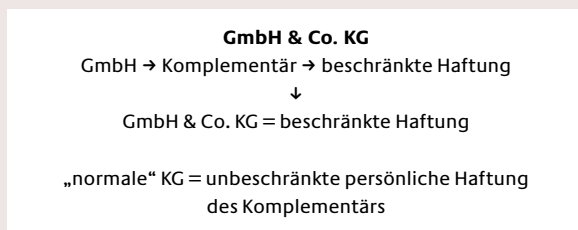
Privat haften muss der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch, wenn er Privat- und Gesellschaftsvermögen vermischt, so dass für Gläubiger unklar ist, ob ein Konto ihm oder der GmbH gehört. Oder auch, wenn er die Gesellschaft zum Nachteil von Gläubigern ausblutet, indem er Vermögenswerte aus der Gesellschaft herauszieht, die sie für den Betrieb benötigt.

Außerdem gibt es als Geschäftsführer eine Reihe von Fällen, in denen er privat haften muss.

Mehr Informationen dazu finden Sie im Abschnitt über die GmbH (eTraining-Lektionen 3 und 4)

GmbH & Co. KG gründen

GmbH und KG lassen sich zu einer GmbH & Co. KG kombinieren. Dabei wird die GmbH zum Komplementär und haftet als so genannte Komplementär-GmbH nur beschränkt in Höhe ihrer Stammeinlage. Im Unterschied zur „normalen“ KG, bei der der Komplementär mit seinem Privatvermögen unbeschränkt haftet.



Haftung

Bei der GmbH & Co. KG sind Gesellschafts- und Privatvermögen voneinander getrennt. Das heißt: Für Schulden, die die GmbH & Co. KG hat, haften die Kommanditisten nur mit ihrer Kommanditeinlage und der Komplementär, also die GmbH, nur mit der Stammeinlage.

Ausnahmen: Wenn die GmbH & Co. KG einen Kredit bei der Bank beantragt, verlangt diese in aller Regel, dass der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH mit seinem persönlichen Vermögen für die Rückzahlung des Kredits geradesteht. Auch manche Lieferanten verlangen, dass der Geschäftsführer mit seinem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Weitere Besonderheiten der GmbH & Co. KG

Die Haftung ist zwar bei einer GmbH & Co. KG genauso beschränkt wie bei einer GmbH. Doch bietet die GmbH & Co. KG noch einige Besonderheiten, die eventuell für Sie von Vorteil sein können:

- ▶ **Gründungspersonen:** Sowohl GmbH als auch GmbH & Co. KG können jeweils von einer Person gegründet werden. Bei der „normalen“ Kommanditgesellschaft sind mindestens zwei Personen notwendig.
- ▶ **Geschäftsführung:** GmbH und GmbH & Co. KG können einen Fremdgeschäftsführer einstellen. Dies ist bei der „normalen“ Kommanditgesellschaft nicht möglich. Sie muss immer durch den Komplementär vertreten werden. Das kann von Nachteil sein, wenn der Komplementär beispielsweise nicht die notwendigen Qualifikationen für die Geschäftsführung besitzt.
- ▶ **Kommanditisten:** Die Kommanditisten sind in jedem Fall per Gesetz von der Geschäftsführung und der Vertretung der Kommanditgesellschaft ausgeschlossen. Sie haben nach dem Gesetz lediglich ein Widerspruchsrecht bei ungewöhnlichen Geschäften sowie Kontrollrechte. Vertraglich können ihnen allerdings weitere Rechte zugesprochen werden.
- ▶ **Haftung:** Bei der GmbH und bei der GmbH & Co. KG haften alle Gesellschafter nur beschränkt. Bei der „normalen“ Kommanditgesellschaft haftet der Komplementär dagegen immer auch mit seinem Privatvermögen für die Schulden der KG.

- ▶ **Steuern:** Die GmbH & Co. KG muss zwar für die Komplementär-GmbH Körperschaftsteuer abführen aber nicht für die KG, wo der eigentliche Gewinn entsteht (weitere Informationen zum Thema Steuern siehe S. 39).

Name

Die Kommanditgesellschaft wird im Handelsregister eingetragen. Daher spricht man im Rechts- und Geschäftsverkehr von der „Firma“ und nicht vom Namen der KG. Durch den Eintrag im Handelsregister ist die Firma im Handelsregisterbezirk geschützt.

Für die Firma der KG können die Namen der Kommanditisten, eine Sache, ein Phantasiename oder eine Kombination daraus gewählt werden. Am Ende des Namens muss immer die Bezeichnung „GmbH & Co. KG“ stehen. Beispiele:

- ▶ Peter Müller GmbH & Co. KG
- ▶ Klimaanlagen GmbH & Co. KG
- ▶ ALPHA GmbH & Co. KG

Die Firma darf nicht irreführend sein. Sie darf zum Beispiel keine Zusätze wie „international“, akademische Titel u. a. enthalten, wenn diese nicht zutreffen.

Achten Sie darauf, dass der von Ihnen gewünschte Name nicht bereits von einem Unternehmen in Ihrer Nähe benutzt wird. Ihr Name muss sich deutlich von denen bestehender Unternehmen unterscheiden, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Industrie- und Handelskammer hilft Ihnen, festzustellen, ob es bereits denselben oder ähnliche Namen vor Ort gibt oder ob andere Gründe gegen Ihre Firmenwahl sprechen.

Die Firma der GmbH & Co. KG kann auch unabhängig von der Firma der GmbH gewählt werden. Sollen sich die Namen aber ähneln, müssen bei gleichen Namen unterschiedliche Zusätze verwendet werden.

Beispiele:

- ▶ „Müller-Kontor Verwaltungs-GmbH“ (Firma der Komplementär-GmbH) und „Müller-Kontor GmbH & Co. KG“ (Firma der GmbH & Co. KG)
- ▶ „Müller-Kontor Geschäftsführungs-GmbH“ und „Müller-Kontor GmbH & Co. KG“
- ▶ „Müller-Kontor Betriebs-GmbH“ und „Müller-Kontor GmbH & Co. KG“

Gesellschaftsverträge

Für die Gründung einer GmbH & Co KG brauchen Sie zwei Gesellschaftsverträge: Einen für die GmbH und einen weiteren für die Kommanditgesellschaft. Beide Verträge müssen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein. Ohne Unterstützung eines Notars, Anwalts und eines Steuerberaters lässt sich eine GmbH & Co. KG daher nicht auf die Beine stellen!

GmbH-Vertrag

Ein GmbH-Vertrag bzw. eine GmbH-Satzung muss die Firma, also den Namen der GmbH, den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens und die Höhe des Stammkapitals enthalten. Ferner sollte er Regelungen über die Gesellschafterversammlung enthalten und der Geschäftsführer bestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden.

Detaillierte Informationen zur Vertragsgestaltung und Gründung einer GmbH erhalten Sie im Abschnitt über die GmbH, eTraining Lektionen 3 und 4. Wenn Sie eine UG & Co. KG planen, finden Sie die Informationen im Abschnitt über die UG, eTraining Lektion 5.

KG-Vertrag

In den KG-Vertrag gehören zunächst einmal die üblichen Angaben zu den Gesellschaftern und deren Beteiligung, zum Sitz, zum Geschäftsjahr, das meist identisch mit dem Kalenderjahr ist sowie zum Unternehmensgegenstand, zur Dauer und nicht zuletzt der Name der Gesellschaft.

▶ **Sitz, Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand, Dauer und Name der Gesellschaft**

▶ **Gesellschafter, Einlagen**

Die GmbH wird als Komplementärin im Vertrag aufgeführt. Sie kann, muss aber keine Einlage in die KG leisten. Die Kommanditisten müssen einzeln mit ihren Namen und der Höhe ihrer Einlage genannt werden. Statt eines Geldbetrags kann auch eine Sache wie beispielsweise ein Grundstück als Einlage eingebracht werden. Der Wert einer solchen Sacheinlage muss geschätzt werden.

Die Höhe der Einlagen ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Jeder Kommanditist haftet nur in Höhe seiner Einlage. Diese so genannte Haftsumme wird im Handelsregister eingetragen.

► **Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot**

Die Komplementär-GmbH vertritt die KG nach außen und wird durch ihren Geschäftsführer vertreten. Dieser wird von den Gesellschaftern der GmbH bestimmt. Bei dem bzw. den Geschäftsführern kann es sich um einen oder mehrere Fremdgeschäftsführer oder um einen oder mehrere Kommanditisten handeln, die zur Geschäftsführung der GmbH bestellt werden. Bei einer GmbH & Co. KG schließen der oder die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH immer wieder persönlich Verträge wie zum Beispiel Arbeits- oder Mietverträge mit der GmbH und/oder der GmbH & Co. KG ab. Solche „Insichgeschäfte“ sind gesetzlich verboten (§ 181 BGB). Es besteht allerdings die Möglichkeit, sich von diesem „Selbstkontrahierungsverbot“ gegenüber der GmbH und/oder der GmbH & Co. KG zu befreien. Die Befreiung muss im Handelsregister eingetragen werden.

► **Gesellschafterversammlung**

Laut Gesetz haben die Kommanditisten keinen Einfluss auf das laufende Geschäft der Kommanditgesellschaft. Sie haben nur ein Widerspruchsrecht bei ungewöhnlichen Handlungen der Geschäftsführung und ein Mitwirkungsrecht bei wichtigen internen Beschlüssen wie dem Ausschluss von Gesellschaftern. Außerdem haben die Kommanditisten ein Informations- und Kontrollrecht, etwa beim Jahresabschluss, bei den Büchern und Unterlagen. Im KG-Vertrag können den Kommanditisten allerdings erheblich mehr Einflussmöglichkeiten gegeben werden.

► **Vermögensaufteilung**

Der KG-Vertrag sollte Regelungen zum Vermögen der GmbH & Co. KG enthalten. Zum Beispiel, wie etwaige Verluste in der Buchhaltung zu erfassen sind. Das ist entscheidend dafür, wie die Verluste beim Gesellschafter nachher steuerlich behandelt werden. Dazu gehört auch, wie die einzelnen Gesellschafterkonten in der Buchführung eingerichtet werden, wie Gewinne verwendet werden und in welchem Rahmen Entnahmen der Gesellschafter möglich sein sollen.

► **Ausscheiden eines Gesellschafters**

Vereinbaren Sie, unter welchen Umständen ein Gesellschafter, beispielsweise bei einer Kündigung, aus der GmbH & Co. KG ausscheidet und was in diesem Fall mit seinem Gesellschaftsanteil geschieht. Wie hoch ist beispielsweise der Kapitalanteil, der an ihn ausgezahlt wird?

Halten Sie auch fest, wie und bis wann solche Ansprüche bezahlt sein sollen und ob es Sicherheiten hierfür gibt. Zudem sollte in dem KG-Vertrag geregelt werden, was geschieht, wenn einer der Gesellschafter stirbt.

Ziehen Sie bei diesen Fragen auf alle Fälle einen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar hinzu. Fragen der Abfindung sind bei allen Gesellschaftsformen mit die häufigsten Streitpunkte.

► **Konfliktlösung**

Für den Fall unüberbrückbarer Differenzen zwischen den Gesellschaftern kann vereinbart werden, dass im Konfliktfall eine bestimmte Person als Schiedsstelle einbezogen wird. Das kann beispielsweise eine bestimmte Person bei einer Kammer sein oder auch ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.

Ziehen Sie für die Ausarbeitung Ihres KG- und auch Ihres GmbH-Vertrags auf jeden Fall einen Notar oder Rechtsanwalt und einen Steuerberater hinzu. Es gibt zwar eine Reihe von Musterverträgen, letztlich sollte der Vertrag aber maßgeschneidert sein und genau zu Ihnen und Ihrem Unternehmen passen. Außerdem ist es riskant, allein aus Kostengründen Regelungen zu vereinbaren, die Sie nicht wirklich nachvollziehen und deren Folgen Sie nicht abschätzen können.

Anmeldung

Die Anmeldung der GmbH & Co. KG erfolgt, den zwei Verträgen entsprechend, nun ebenfalls zweigleisig. Das heißt, Sie müssen sowohl die GmbH als auch die GmbH & Co. KG beim Handelsregister anmelden.

Um die Anmeldung vorzubereiten, müssen alle Gesellschafter, also sowohl alle Komplementäre als auch alle Kommanditisten, beim Notar erscheinen. Er leitet die erforderlichen Unterlagen und Unterschriften an das Handelsregister zur Eintragung weiter. Der

Eintrag im Handelsregister hat den Vorteil, dass der Name bzw. die Firma der GmbH & Co. KG dadurch geschützt werden. Außerdem sind die Geschäftsbeziehungen zu Banken, Lieferanten und Verbänden einfacher, da diese nicht selten einen Handelsregistereintrag von ihren Geschäftskunden erwarten. Wichtig zu wissen ist: Erst mit Eintragung im Handelsregister tritt für die Kommanditisten die Haftungsbegrenzung ein.

Vorteile

- ▶ Schutz des Namens (Firma)
- ▶ Erleichtert Kontakt zu Banken, Lieferanten, Verbänden
- ▶ Haftungsbegrenzung für Kommanditisten

Informationen zum Handelsregister finden Sie auf Seite 10.

Ihr Gewerbe müssen die Kommanditisten, die die GmbH & Co. KG gründen, beim Gewerbeamt anmelden.

UG & Co. KG anstatt GmbH & Co. KG?

Statt einer GmbH & Co. KG können Sie auch eine UG & Co. KG gründen. Der wichtigste Unterschied liegt in der Höhe des Stammkapitals für die GmbH bzw. die UG. Bei der GmbH beträgt das Stammkapital mindestens 25.000 Euro und bei der Unternehmergesellschaft mindestens einen Euro.

Detaillierte Informationen zur Vertragsgestaltung und Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) enthalten Sie auf Seite 19 f. (eTraining Lektion 5).

Hoher Aufwand für die Gründung

Insgesamt ist der Aufwand für die Gründung einer GmbH & Co. KG ziemlich hoch. Außerdem sind für die Gründung 25.000 Euro nötig; es sei denn, man gründet eine UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG. Das Geschäftsführer-Gehalt ist nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn der Geschäftsführer zugleich Kommanditist ist. Ein großer Nachteil ist der Aufwand für die Buchführung. Bei der GmbH & Co. KG muss sowohl für die GmbH als auch für die Kommanditgesellschaft ein eigenständiger Jahresabschluss

erstellt werden. Dabei muss sich die Komplementär-GmbH nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften orientieren und die Kommanditgesellschaft an denen für Personengesellschaften.

Sie sollten daher genau überlegen, ob Sie die Besonderheiten, die Ihnen die GmbH & Co. KG bietet, auch wirklich benötigen.

GmbH & Co. KG führen

Die GmbH & Co. KG wird durch die GmbH vertreten. Der oder die Kommanditisten sind in der Regel von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

Steuern

- ▶ Die GmbH & Co. KG ist gewerbesteuerpflichtig und muss alle drei Monate eine Vorauszahlung auf die Jahres-Gewerbesteuerschuld abführen, die erst nach Einreichen der Steuererklärung festgesetzt wird. Die Vorauszahlungen orientieren sich am voraussichtlichen Gewinn der GmbH & Co. KG und werden angerechnet.
- ▶ Außerdem muss sie Umsatzsteuer abführen.
- ▶ Zudem muss jeder einzelne Gesellschafter Einkommensteuer für seinen Gewinnanteil entrichten. Dabei handelt es sich um Vorauszahlungen auf die Jahres-Einkommensteuerschuld, die erst nach Einreichen der Steuererklärung festgesetzt wird. Ggf. muss dann entweder Einkommensteuer nachgezahlt werden oder es ergibt sich eine Rückzahlung durch das Finanzamt für den Fall, dass der Gewinnanteil niedriger als erwartet ausfällt.
- ▶ Beschäftigen Sie Mitarbeiter, müssen Sie außerdem Lohnsteuer abführen.
- ▶ Körperschaftsteuer ist ausschließlich für die Komplementär-GmbH fällig.

Buchführung und Jahresabschluss

Die GmbH & Co. KG ist verpflichtet, Handelsbücher, wie zum Beispiel Kassenbuch, Journal, Wareneingangsbuch zu führen.

- ▶ Steuerliche Gewinnermittlung: Nach Ablauf eines Geschäftsjahres müssen zwei Jahresab-

schlüsse erstellt werden. Einer für die GmbH nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften und einer für die Kommanditgesellschaft nach den Vorschriften für Personengesellschaften.

- ▶ Bilanz: Der Jahresabschluss besteht jeweils aus einer Bilanz mit Anhang und einer Gewinn- und Verlust-Rechnung. Je nach Größe der GmbH & Co. KG gibt es unterschiedliche Vorgaben zu Umfang und Prüfung der Abschlüsse.
- ▶ Die Größenklassen sind gesetzlich geregelt. Sie finden sie in unseren Hintergrundinfos am Ende dieses Kapitels. Die Jahresabschlüsse müssen im Unternehmensregister veröffentlicht werden.

Lassen Sie sich zum Thema Buchführung ausführlich von einem Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beraten. Vor allem, wenn es um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse geht, werden immer wieder Fehler gemacht, die zur Zahlung von Bußgeldern führen können.

Wägen Sie die Vor- und Nachteile am besten mit Hilfe eines Steuerberaters, Anwalts oder Notars ab und bedenken Sie immer, dass Sie die Rechtsform später jederzeit wechseln können. Vielleicht ist es auch sinnvoller, zunächst mit einer GmbH oder Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) oder aber einer OHG oder KG zu starten.

Nehmen Sie in jedem Fall die persönliche Beratung eines Steuerberaters, Notars und/oder Rechtsanwalts in Anspruch.

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob die GmbH & Co. KG die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Vorteile

- ▶ Beschränkte Haftung
- ▶ Möglichkeit, einen Fremdgeschäftsführer einzustellen
- ▶ Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen

Nachteile

- ▶ Hoher Gründungsaufwand
- ▶ Zwei Jahresabschlüsse
- ▶ Hoher laufender Verwaltungsaufwand

Weitere Informationen:



▶ **Handelsgesetzbuch – Die Kommanditgesellschaft §§ 161 ff.**

▶ **Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

▶ **eTraining „Ein-Personen GmbH“**

▶ **eTraining Mehr-Personen-GmbH**

▶ **eTraining Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)**

▶ **Handelsgesetzbuch – Umschreibung der Größenklassen § 267**

eTraining „Rechtsformen“
Lektion 9: KG/GmbH & Co. KG

www.existenzgruender.de

Die eingetragene Genossenschaft (eG)

Bekannte Genossenschaften sind oft große Organisationen wie Wohnungsbau-, Kredit- oder landwirtschaftliche Genossenschaften. Außerdem schließen sich Gewerbetreibende und Freiberufler zu Genossenschaften zusammen, wenn sie gemeinsam einkaufen oder ihre Produkte und Dienstleistungen gemeinsam absetzen wollen. Darüber hinaus kann die Genossenschaft auch für Existenzgründerinnen und -gründer eine geeignete Rechtsform sein.

Eine Besonderheit der Genossenschaft ist die Prüfung und Beratung durch einen regionalen Prüfungsverband. Er prüft, ob alle Voraussetzungen für eine Gründung erfüllt sind. Und auch nach der Gründung werden die Geschäftsführung und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig überprüft. Das ist ein großer Vorteil, denn viele Unternehmensinsolvenzen gehen auf mangelndes kaufmännisches Know-how zurück. Nicht umsonst hat die Genossenschaft daher den Ruf, „insolvenzresistent“ zu sein.

Aufbau der Genossenschaft

Die eingetragene Genossenschaft (eG) hat drei Organe:

► Vorstand

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Genossenschaft und die Außenvertretung der Genossenschaft zuständig. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern ist ein Vorstandsmitglied ausreichend. Bei größeren Genossenschaften besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern.

► Aufsichtsrat

Er besteht aus mind. drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Seine Aufgabe ist es, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern benötigen keinen Aufsichtsrat. In diesem Fall kann die Generalversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrates übernehmen.

► Generalversammlung

Sie umfasst alle Mitglieder der Genossenschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Generalversammlung wählen die Mitglieder den Vorstand bzw. berufen ihn ab. Zu ihrer Aufgabe gehört u. a., über die Verwendung des Gewinns zu entscheiden, sofern in der Satzung hierfür nicht der Aufsichtsrat vorgesehen ist.

Genossenschaft gründen

Für die Gründung einer Genossenschaft braucht es mindestens drei Mitglieder.

Sie können sich bei ihren Vorbereitungen an den folgenden Schritten orientieren:

1. Businessplan schreiben
2. Prüfungsverband kontaktieren
3. Businessplan prüfen lassen
4. Satzung ausarbeiten
5. Gründungsgutachten erstellen lassen
6. Evtl. Genehmigungen oder Erlaubnisse beantragen
7. Anmeldung und Eintragung beim Genossenschaftsregister
8. Anmeldung beim Gewerbeamt

Kapitalaufwand

Jeder Gründer bzw. jedes Mitglied ist mit einem bestimmten Anteil an der Genossenschaft beteiligt. Wie hoch dieser Anteil ist, kann von den Mitgliedern selbst festgelegt werden. Er muss für jedes Mitglied gleich hoch sein. Allerdings kann vereinbart werden, dass sich ein Mitglied auch mit mehreren Anteilen an der Genossenschaft beteiligt. Die Höhe des Anteils sollte sich jedoch am Unternehmenszweck orientieren. Das heißt, die Anteile sollten insgesamt so hoch sein, dass Sie mit Ihrer Genossenschaft bzw. Ihrem Unternehmen tatsächlich von Beginn an arbeiten können. Ob die Genossenschaft über ausreichendes Eigenkapital verfügt, wird übrigens vor der Gründung vom Prüfungsverband der Genossenschaften geprüft. Anstatt einer Kapitalbeteiligung kann auch festgelegt werden, dass sich die Mitglieder mit einer Sacheinlage, also mit Geräten oder Maschinen, beteiligen.

Haftung

Schäden gegenüber Dritten werden bei der Genossenschaft ausschließlich aus dem Vermögen der Genossenschaft bezahlt. Für jedes einzelne Mitglied bedeutet das: Es haftet nur in Höhe seiner Genossenschaftsanteile, sofern in der Satzung keine Nachschusspflicht vereinbart wurde.

Ausnahmen: Wenn Sie zum Beispiel einen Kredit bei Ihrer Bank beantragen, dann verlangt diese in aller Regel, dass Sie mit Ihrem persönlichen Vermögen für die Rückzahlung des Kredits geradestehen, vor allem wenn sich Ihr Unternehmen noch in der Anfangsphase befindet. Auch Lieferanten verlangen manchmal, dass Sie mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten der Genossenschaft bürgen.

Prüfungspflicht

In der Gründungsphase werden zunächst die Tragfähigkeit des Businessplans sowie die rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte geprüft.

- ▶ Die Satzung muss schriftlich ausgearbeitet werden.
- ▶ Eingetragen wird die Genossenschaft im Genossenschaftsregister, das von den Amtsgerichten geführt wird.

Nach der Gründung findet einmal im Jahr eine Prüfung statt, bei kleinen Genossenschaften nur alle zwei Jahre. Darüber hinaus werden die Genossenschaften kontinuierlich betreut.

Satzung

Für die Gründung einer Genossenschaft müssen Sie eine Satzung ausarbeiten. Dabei sollten Sie sich auf jeden Fall durch einen regionalen Prüfungsverband unterstützen lassen, der über Mustersatzungen verfügt und diese mit Ihnen individuell anpasst. Dort wird man zunächst gemeinsam mit Ihnen Ihren Businessplan durchgehen und eventuelle Schwächen korrigieren.

In der Satzung legen Sie individuell fest, wie die Genossenschaft organisiert ist, zum Beispiel, welche Rechte und Pflichten die Mitglieder haben. Das Genossenschaftsgesetz schreibt vor, dass die Satzung bestimmte Punkte mindestens enthalten muss.

Die Satzung regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zur Genossenschaft. Sie dient nicht zuletzt auch der Konfliktvermeidung bzw. -reduzierung.

▶ Die Firma

Die Firma ist der Name der Genossenschaft. Mit diesem Namen ist sie im Genossenschaftsregister eingetragen und tritt im Geschäftsverkehr auf. Bei dem Namen kann es sich um eine Sachbezeichnung wie „Alten- und Krankenpflege eG“, den Namen eines oder mehrerer Mitglieder oder eine Kombination handeln. Eine geographische Bezeichnung ist möglich, wenn die Tätigkeit der Genossenschaft tatsächlich einen Bezug zu der genannten Region hat. Der Name muss immer den Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ enthalten.

▶ Sitz der Genossenschaft

Der Sitz der Genossenschaft kann der Ort sein, an dem sich der Vorstand befindet, oder der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

▶ Gegenstand des Unternehmens

Dabei handelt es sich um die geplante Tätigkeit der Genossenschaft. Wird für das Gewerbe eine Erlaubnis benötigt, muss diese vor Eintragung ins Genossenschaftsregister vorliegen.

▶ Regelungen zur Nachschusspflicht

Im Falle einer Insolvenz werden die Gläubiger über das Vermögen der Genossenschaft befriedigt. Reicht dieses nicht aus, können die Mitglieder entweder unbeschränkt oder bis zu einer bestimmten Summe Eigenkapital nachschießen. Diese Regelungen werden von den Mitgliedern selbst in der Satzung festgelegt. Vereinbart werden kann auch, dass die Mitglieder überhaupt kein Eigenkapital nachschießen.

▶ Einberufung der Generalversammlung

In der Satzung muss festgelegt werden, ob jedes einzelne Mitglied individuell benachrichtigt wird (bei kleinen Genossenschaften üblich) oder eine allgemeine öffentliche Bekanntgabe zur Generalversammlung erfolgt.

▶ Beurkundung der Beschlüsse

Jedes Genossenschaftsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Anteile es besitzt. In der Satzung muss festgelegt werden, in welcher Form die Beschlüsse beurkundet werden (Protokoll) und wer den Vorsitz in der Generalversammlung übernimmt.

► Höhe des Geschäftsanteils

Die Gründungsmitglieder legen fest, wie viel jedes Mitglied bei Eintritt mindestens einzahlen muss. Dabei müssen Betrag und Zeitraum der Einzahlung genau benannt werden. Kann ein Mitglied mehrere Anteile erwerben, muss ggf. eine Höchstgrenze festgelegt werden.

Sowohl das eingezahlte Geld als auch die eingebrachten Gegenstände müssen auf Dauer der Genossenschaft zur Verfügung stehen. Es handelt sich bei den Geschäftsanteilen nicht um totes Kapital, das Sie auf ein Sperrkonto legen, sondern um Arbeitskapital, das der Genossenschaft zur Verfügung steht.

► Höhe der gesetzlichen Rücklage

Die Genossenschaft muss eine Rücklage bilden, um eventuelle bilanzielle Verluste zu decken. Die Satzung legt fest, auf welche Weise, zum Beispiel jeweils ein bestimmter Prozentsatz des Jahresgewinns, und in welcher Höhe die Rücklage gebildet wird.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalten gibt es außerdem noch weitere Punkte, die in keiner Satzung fehlen sollten. Dazu gehören die Aufgaben der Genossenschaftsorgane Vorstand, Generalversammlung und ggf. auch Aufsichtsrat, die Gewinnverteilung und Verlustaufteilung, der Name des Prüfungsverbands sowie dessen Rechte und Pflichten. Die fertig ausgearbeitete Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben und notariell beglaubigt werden.

Ist die Satzung unterschrieben, erstellt der Prüfungsverband ein Gründungsgutachten, in dem er den Businessplan und die Satzung abschließend beurteilt. Danach kann die Genossenschaft beim Genossenschaftsregister durch den Vorstand angemeldet werden. Das Genossenschaftsregister wird bei den Amtsgerichten geführt.

Prüfung und Anmeldung der Genossenschaft

Jede Genossenschaft muss Mitglied in einem der regionalen Prüfungsverbände sein. Der Antrag dafür wird in der Regel im Rahmen der Gründungsvorbereitungen gestellt. Aufgabe der Prüfungsverbände ist es, Gründerinnen und Gründer von Genossenschaften sowie Mitglieds-Genossenschaften in rechtlichen,

steuerlichen sowie betriebswirtschaftlichen Fragen zu beraten und zu betreuen. Sie führen die genossenschaftliche Pflichtprüfung durch und bieten ihren Mitgliedsunternehmen vielfältige Dienstleistungen an.

Ob eine Genossenschaft für Ihr Gründungsvorhaben geeignet ist, sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem Steuerberater, Anwalt oder Notar und mit einem regionalen Prüfungsverband besprechen. Vielleicht ist es auch sinnvoller, zunächst mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR, oder einer offenen Handelsgesellschaft, der OHG oder einer GmbH zu starten.

Genossenschaft führen

Für die Geschäftsführung und Außenvertretung der Genossenschaft ist der Vorstand zuständig. Für die Genossenschaft gelten die Regeln des Handelsgesetzbuchs und des Genossenschaftsgesetzes. Mit diesen Regeln sollten Sie als Mitglied und vor allem als Vorstand oder Aufsichtsrat einer Genossenschaft vertraut sein.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Leitung und Organisation der Genossenschaft. Zu einer guten Unternehmensführung gehört beispielsweise die ordnungsgemäße Buchführung und Erstellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlust-Rechnung und des Lageberichts. Diese Aufgabe können Sie allerdings auch von einem Steuerberater erledigen lassen. Der Vorstand muss dafür sorgen, dass die in der Satzung festgelegte Rücklage gebildet wird. Außerdem müssen Sie Mitgliederversammlungen einberufen und Beschlüsse protokollieren. Selbstverständlich müssen Sie alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhalten.

Aufgaben des Vorstands (Auswahl)

- Leitung der Genossenschaft
- ordnungsgemäße Buchführung
- Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung, Lagebericht
- Gesetzliche Rücklage
- Mitgliederversammlungen einberufen
- Protokolle erstellen

Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder müssen ein fundiertes betriebswirtschaftliches Wissen haben und die gesetzlichen Grundlagen kennen. Hier helfen die Prüfungsverbände weiter. Sie begleiten die Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder von Genossenschaften, je nach Bedarf, über einen längeren Zeitraum und schulen sie zu allen unternehmerischen Fragen.

Betreuung durch den Prüfungsverband

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört, dem genossenschaftlichen Prüfungsverband alle notwendigen geschäftlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- ▶ Je nach Größe der Genossenschaft führt der Prüfungsverband jedes Jahr oder alle zwei Jahre eine Prüfung durch.
- ▶ Geprüft werden die Vermögenslage und die Geschäftsführung.
- ▶ Ziel ist es, sich ein Bild über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft zu machen und ggf. Anzeichen für eine Schieflage zu erkennen.

Steuern

- ▶ Die Genossenschaft muss grundsätzlich Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer abführen. Beide orientieren sich am Gewinn.
- ▶ Außerdem muss sie Umsatzsteuer an das Finanzamt bezahlen. Beschäftigt die Genossenschaft Personal, muss sie außerdem Lohnsteuer abführen.
- ▶ Grundsätzlich muss jedes Mitglied Einkommensteuer für seinen Gewinnanteil entrichten.

Die Rückvergütung (Gewinne der Genossenschaft) ist als Betriebsausgabe bei der eG abzugsfähig. Vertiefende Informationen finden Sie in unseren weiterführenden Informationen. Bitte nehmen Sie in jedem Fall aber auch die persönliche Beratung eines regionalen genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines Steuerberaters, Notars oder Rechtsanwalts in Anspruch.

Vorteile und Nachteile

Wissen Sie, ob die eingetragene Genossenschaft die richtige Rechtsform für Sie ist? Versuchen Sie, die Vor- und Nachteile abzuwägen.

Vorteile

- ▶ Gleichberechtigung aller Mitglieder
- ▶ Höhe des Genossenschaftsanteils ist flexibel
- ▶ beschränkte Haftung
- ▶ Mitglieder können jederzeit ausscheiden oder hinzukommen (Beitrittserklärung, Kündigung)
- ▶ Kein Marktpreisrisiko beim Geschäftsanteil
- ▶ Relativ hohe Sicherheit, geringere Insolvenzgefahr durch regelmäßige Prüfungen

Nachteile

- ▶ Aufwand durch regelmäßige Prüfungen und Buchhaltung
- ▶ Ggf. in der Satzung vereinbarte langfristige Kündigungsfristen

Weitere Informationen:



- ▶ **BMWi-Existenzgründungsportal: Rechtsformen**
- ▶ **DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.:**
Allgemeine Informationen, Adressen der regionalen Prüfungsverbände sowie Bestellfunktion für CD-ROM „Genossenschaft gründen“
- ▶ **bundesweite gründerinnenagentur: Potenziale der Genossenschaften für Gründerinnen**
- ▶ **BMJ: Genossenschaftsgesetz**
- ▶ **BMJ: Handelsgesetzbuch**

eTraining „Rechtsformen“ Lektion 10: eingetragene Genossenschaft

www.existenzgruender.de

Checklisten und Übersichten

Rechtsformen im Überblick

Einzelunternehmen

- ▶ Für einen Freiberufler, Gewerbetreibenden oder Kleingewerbetreibenden ohne und mit Handelsregistereintrag
- ▶ Kein Mindestkapital
- ▶ Haftung mit Privat- und Gesellschaftsvermögen

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- ▶ Für mind. zwei Freiberufler, Kleingewerbetreibende ohne Handelsregistereintrag
- ▶ Kein Mindestkapital
- ▶ Haftung mit Privat- und Gesellschaftsvermögen
- ▶ Formfreier Gesellschaftsvertrag

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

- ▶ Für mind. zwei Gewerbetreibende (Kaufleute)
- ▶ Kein Mindestkapital
- ▶ Haftung mit Privat- und Gesellschaftsvermögen
- ▶ Formfreier Gesellschaftsvertrag, aber Eintrag ins Handelsregister

Kommanditgesellschaft (KG)

- ▶ Für mind. einen Gewerbetreibenden (Kaufmann/-frau) plus einen weiteren Gesellschafter
- ▶ Kein Mindestkapital
- ▶ Haftung mit Privat- und Gesellschaftsvermögen, Kommanditist haftet auf seine Einlage begrenzt
- ▶ Formfreier Gesellschaftsvertrag, aber Eintrag ins Handelsregister

Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- ▶ Für mind. zwei Freiberufler
- ▶ Kein Mindestkapital
- ▶ Haftung mit Privat- und Gesellschaftsvermögen. Aber: Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur sie für daraus entstandene berufliche Fehler. Die anderen Partner haften in diesem Fall nicht mit ihrem Privatvermögen.
- ▶ Partnerschaftsvertrag in Schriftform, notariell beglaubigte Anmeldung im elektronischen Partnerschaftsregister

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- ▶ Für einen oder mehrere Gewerbetreibende
- ▶ Mindestkapital: 25.000 Euro
- ▶ Haftung beschränkt auf Gesellschaftsvermögen
- ▶ Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, Eintrag im Handelsregister

GmbH-Variante: Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG haftungsbeschränkt)

- ▶ Für einen oder mehrere Gewerbetreibende
- ▶ Mindestkapital: ein Euro
- ▶ Haftung beschränkt
- ▶ Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Eintrag im Handelsregister

GmbH & Co. KG

- ▶ Für einen oder mehrere Gewerbetreibende
- ▶ Mindestkapital: 25.000 Euro
- ▶ Haftung beschränkt
- ▶ Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags GmbH, Gesellschaftsvertrag KG formfrei, Eintrag im Handelsregister

Aktiengesellschaft (AG)

- ▶ Für einen oder mehrere Gewerbetreibende
- ▶ Mindestkapital: 50.000 Euro
- ▶ Haftung beschränkt
- ▶ Notarielle Beurkundung der Satzung, Eintrag im Handelsregister

eingetragene Genossenschaft (eG)

- ▶ Für mind. drei Gewerbetreibende
- ▶ Kein Mindestkapital
- ▶ Haftung beschränkt
- ▶ Schriftliche Satzung und Prüfung durch regionalen Genossenschaftsverband, Eintrag im Genossenschaftsregister

Die richtige Rechtsform wählen – Beispiele

Bitte lesen Sie dazu auch in dieser Broschüre die Kapitel über die einzelnen Rechtsformen.

Sie möchten allein ein kleines Unternehmen gründen. Welche Rechtsform kommt infrage?

Das *Einzelunternehmen* ist die am weitesten verbreitete Rechtsform und eignet sich gut für den Einstieg. Sie haften unbeschränkt, mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen für alle anfallenden Schulden ihres Unternehmens. Die Gründung ist einfach und schnell.

Die *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)* ist eine Variante der GmbH und speziell für Gründerinnen und Gründer kleiner Unternehmen geschaffen worden. Zur Gründung ist lediglich eine Kapitaleinlage von einem Euro erforderlich. Die UG (haftungsbeschränkt) haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Ausnahme: Der/die Gesellschafter haften auch mit Privatvermögen bei persönlichen Krediten oder Bürgschaften. Sie haften auch persönlich bei Verstößen gegen das GmbH-Gesetz sowie bei der so genannten Durchgriffshaftung (zum Beispiel bei bestimmten Schadenersatzansprüchen).

Sie sind freiberuflich tätig und möchten sich zusammen mit anderen Freiberuflern selbständig machen. Welche Rechtsformen kommen infrage?

Wenn Sie entweder freiberuflich tätig sind oder nur ein kleines Handelsgewerbe führen, das keinen Geschäftsbetrieb erfordert, der nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichtet sein muss (§ 1 Abs. 2 HGB), können Sie eine GbR oder eine eingetragene Genossenschaft (eG) gründen.

Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei, Sie benötigen kein Mindestkapital und auch ein Eintrag im Handelsregister ist nicht notwendig. Alle Gesellschafter haften unbeschränkt, mit ihrem Geschäfts- und Privatvermögen für alle anfallenden Schulden ihres Unternehmens.

Formal verbindlicher wäre die Gründung einer eG. Voraussetzung dafür sind mindestens drei Gründungsmitglieder. Sie vereinbaren gemeinsam in der Satzung die Regelungen für die Zusammenarbeit. Sie können das Mindestkapital selbst festlegen. Und: Alle Gesellschafter haften grundsätzlich nur mit dem in der Satzung festgelegten Geschäftsguthaben für mögliche Schulden des Unternehmens. Die Genossenschaft wird beim Amtsgericht (Genossenschaftsregister) eingetragen.

Die Gründung Ihrer Rechtsform soll möglichst einfach und ohne große Formalitäten vonstatten gehen. Welche Rechtsformen kommen infrage?

Infrage kommen ein Einzelunternehmen oder eine GbR. Die Gründung eines Einzelunternehmens ist einfach. Es entsteht, sobald Sie die Tätigkeit aufnehmen. Gewerbetreibende müssen beim Gewerbeamt ihre Tätigkeit anmelden. Kaufleute müssen ihr Unternehmen ins Handelsregister eintragen. Freiberufler beantragen nur eine Steuernummer beim Finanzamt.

Wenn Sie sich mit einem oder mehreren Partnern zusammenschließen, bilden Sie automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft). Besondere Formalitäten sind nicht erforderlich. Ein schriftlicher Vertrag ist empfehlenswert, er wird in jedem Fall beispielsweise von Banken verlangt, wenn ein Geschäftskonto eröffnet werden soll. Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben.

Sie möchten eine Rechtsform gründen, die eine finanzielle Beteiligung durch Partner ermöglicht, ohne sie an unternehmerischen Entscheidungen zu beteiligen.

Das ist die Kommanditgesellschaft. Sie besteht aus dem Unternehmer (Komplementär) und weiteren Gesellschaftern (Kommanditisten). Die Kommanditisten sind nicht an der Geschäftsführung, sondern nur finanziell am Unternehmen beteiligt. Sie haften nur in Höhe ihrer Einlage.

Sie möchten mit anderen Freiberuflern ein Büro eröffnen und möchten die Haftung beschränken. Welche Rechtsform kommt infrage?

Manche Freiberufler können zwar eine GmbH gründen; sie verlieren aber dadurch ihren Freiberufler-Status und sind gewerbesteuer- und bilanzierungspflichtig. Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) ist dagegen eine Rechtsform, die speziell für freiberuflich Tätige geschaffen wurde. Die Haftung gegenüber Kunden, Klienten oder Patienten beschränkt sich auf das Privatvermögen eines oder mehrerer „handelnder“ Partner. (siehe § 8 PartGG). Infrage kommt darüber hinaus auch die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft.

Sie möchten für alle anfallenden Schulden Ihres Unternehmens nur mit Ihrem Geschäftsvermögen haften und nicht mit Ihrem Privatvermögen. Welche Rechtsformen kommen infrage?

Bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) haften Sie nur in Höhe des Gesellschaftsvermögens. Ausnahme: Gesellschafter haften zusätzlich mit Privatvermögen bei persönlichen Krediten oder Bürgschaften. Sie haften auch persönlich bei Verstößen gegen die strengen Regeln über das GmbH-Kapital sowie bei der so genannten Durchgriffshaftung (zum Beispiel bei bestimmten Schadenersatzansprüchen).

Checkliste

Ist eine GmbH die richtige Rechtsform für mein Unternehmen?

Bevor Sie die Checkliste ausfüllen, lesen Sie bitte die Ausführungen zur GmbH auf Seite 14 ff.

Welche dieser GmbH-Vorteile sind für mich/uns wichtig?

Bitte kreuzen Sie an, welche Vorteile für Sie wichtig sind und schreiben Sie die Gründe dafür auf.

Beschränkte Haftung

Wichtig, weil

- mit dem Privatvermögen Einzelner nicht für das gesamte Unternehmen gehaftet werden soll
- in meiner Branche üblich
- mein Unternehmen mit großen Geldsummen zu tun hat

Weitere Gründe:

Geschäftsführer anstellen

Wichtig, weil

- ich das Geschäft nicht führen kann/möchte
- mir die notwendigen Qualifikationen fehlen

Weitere Gründe:

Kapital über Gesellschafter beschaffen

Wichtig, weil

- ich zusätzliches Kapital benötige, wenn mein Unternehmen wächst

Weitere Gründe:

Flexibel beim Gesellschafterwechsel

Wichtig, weil

- ich vielleicht in ein paar Jahren das Unternehmen wieder verlassen möchte
- ich zusätzliche Gesellschafter aufnehmen möchte
- einfache Möglichkeit der Kapitalaufbringung

Weitere Gründe:

Welche dieser Nachteile verhindern eventuell, dass ich eine GmbH gründe?

Bitte kreuzen Sie an, welche Nachteile für Sie eine wichtige Rolle spielen und schreiben Sie die Gründe dafür auf.

Aufwand für Gründung und Geschäftsführung

Großer Nachteil, weil

der Aufwand im Vergleich zu den Vorteilen für mich zu hoch ist

Weitere Gründe:

Gründungskosten

Großer Nachteil, weil

ich eine Rechtsform mit möglichst geringen Gründungskosten suche

Weitere Gründe:

Wägen Sie die Vor- und Nachteile am besten mithilfe eines Steuerberaters, Anwalts oder Notars ab und bedenken Sie immer, dass Sie die Rechtsform später jederzeit wechseln können. Vielleicht ist es auch sinnvoller, zunächst als Einzelunternehmer oder mit einer Unternehmergesellschaft zu starten.

Checkliste

Ist eine UG (haftungsbeschränkt) die richtige Rechtsform für mein/unser Unternehmen?

Bevor Sie die Checkliste ausfüllen, lesen Sie bitte die Ausführungen zur UG (haftungsbeschränkt) auf Seite 19 ff.

Welche dieser UG-Vorteile sind für mich/uns wichtig?

Bitte kreuzen Sie an, welche Vorteile für Sie wichtig sind und schreiben Sie die Gründe dafür auf.

Beschränkte Haftung

Wichtig, weil

- mit dem Privatvermögen Einzelner nicht für das gesamte Unternehmen haftet werden soll
- in der Branche üblich
- mein/unser Unternehmen mit großen Geldsummen zu tun hat

Weitere Gründe:

Geringes Mindestkapital

Wichtig, weil

- zum jetzigen Zeitpunkt das Mindestkapital für eine GmbH nicht aufgebracht werden kann

Weitere Gründe:

Geschäftsführer evtl. anstellen

Wichtig, weil

- ich/wir das Geschäft nicht führen können/möchten
- mir/uns die notwendigen Qualifikationen fehlen

Weitere Gründe:

Kapital über Gesellschafter beschaffen

Wichtig, weil

- ich/wir evtl. später zusätzliches Kapital benötigen, damit unser Unternehmen wächst

Weitere Gründe:

Flexibel beim Gesellschafterwechsel

Wichtig, weil

- einer von uns vielleicht in ein paar Jahren das Unternehmen wieder verlassen möchte
- ich/wir zusätzliche Gesellschafter aufnehmen möchten
- einfache Möglichkeit der Kapitalaufbringung

Weitere Gründe:

Welche dieser Nachteile verhindern eventuell, dass ich eine UG gründe?

Bitte kreuzen Sie an, welche Nachteile für Sie eine wichtige Rolle spielen und schreiben Sie die Gründe dafür auf.

Aufwand für Geschäftsführung

Großer Nachteil, weil

- der Aufwand im Vergleich zu den Vorteilen für mich/uns zu hoch ist

Weitere Gründe:

Wägen Sie die Vor- und Nachteile am besten mithilfe eines Steuerberaters, Anwalts oder Notars ab. Vielleicht ist es auch sinnvoller, zunächst mit einem Einzelunternehmen oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR, oder einer offenen Handelsgesellschaft, der OHG, zu starten.

Checkliste

Ist die GmbH & Co. KG die richtige Rechtsform für unser Unternehmen?

Bevor Sie die Checkliste ausfüllen, lesen Sie bitte die Ausführungen zur GmbH & Co. KG auf Seite 35 ff.

Welche dieser Vorteile sind für uns wichtig?

Bitte kreuzen Sie an, welche Vorteile für Sie wichtig sind oder schreiben Sie weitere Gründe auf.

Beschränkte Haftung durch GmbH-Komplementär

Wichtig, weil

- mit dem Privatvermögen Einzelner nicht für das gesamte Unternehmen gehaftet werden soll
- in unserer Branche üblich
- unser Unternehmen mit großen Geldsummen zu tun hat

Weitere Gründe: Hohe Haftungsrisiken

Kapital über Kommanditisten beschaffen

Wichtig, weil

- wir zu Beginn unserer Geschäftstätigkeit Kapital von Dritter Seite benötigen
- wir eventuell später zusätzliches Kapital benötigen, wenn unser Unternehmen wächst

Weitere Gründe:

Eingeschränktes Mitspracherecht der Kommanditisten

Wichtig, weil

- wir ausschließlich Kapitalgeber, aber keine Mit-Unternehmer suchen
- fachliche Qualifikationen der Kommanditisten fehlen

Weitere Gründe:

Unternehmensführung durch Fremd-Geschäftsführung

Wichtig, weil

- Fremdgeschäftsführer fachliche Defizite der Gesellschafter ausgleicht
- Geschäftsführer nicht Gesellschafter werden will oder kann

Weitere Gründe:

Flexibilität beim Kommanditistenwechsel

Wichtig, weil

- einer der Kapitalgeber vielleicht in ein paar Jahren das Unternehmen wieder verlassen möchte
- wir später zusätzliche Kommanditisten aufnehmen möchten

Weitere Gründe:

Welche dieser Nachteile verhindern eventuell, dass wir eine GmbH & Co. KG gründen?

Bitte kreuzen Sie an, welche Nachteile für Sie eine wichtige Rolle spielen oder schreiben Sie weitere Gründe dafür auf.

Aufwand für Gründung und Geschäftsführung

Großer Nachteil, weil

- der Aufwand für die Gründung zu hoch ist
- wir das Stammkapital der Komplementär-GmbH nicht aufbringen können/wollen
- das Haftungsrisiko in unserer Branche gering ist und wir keine beschränkte Haftung einer GmbH benötigen
- der Aufwand für Buchführung und Publikationspflichten zu hoch ist.

Weitere Gründe:

Checkliste

Alle erforderlichen GmbH-Vertragsinhalte geklärt?

Bevor Sie die Checkliste ausfüllen, lesen Sie bitte die Ausführungen zur GmbH auf Seite 14 ff.

Setzen Sie entweder ein Häkchen oder ein Fragezeichen hinter jeder Frage.

Name und Sitz der Gesellschaft?

Unternehmenszweck?

Dauer und Geschäftsjahr?

Name(n) des/der Gesellschafter(s)?

Höhe der Einlagen?

Bestellung des Geschäftsführers? Höhe des Stammkapitals

Geschäftsführungs- und Vertretungsregelung?

Verteilung von Gewinn und Verlust?

Regelungen zu den Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen?

Arbeitszeit und -umfang der Gesellschafter?

Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Gesellschafters?

Vorschläge zur Konfliktlösung?

Checkliste

Alle erforderlichen KG-Vertragsinhalte geklärt?

Bevor Sie die Checkliste ausfüllen, lesen Sie bitte die Ausführungen zur KG auf Seite 35 ff.

Setzen Sie entweder ein Häkchen oder ein Fragezeichen hinter jeder Frage.

Name und Sitz?

Unternehmenszweck?

Dauer und Geschäftsjahr?

Name der Gesellschafter und Höhe der Kapitalanteile?

Geschäftsführungs- und Vertretungsregelung?

Verteilung von Gewinn und Verlust?

Regelungen zu den Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen?

Mitspracherechte bzw. Entscheidungskompetenzen der Kommanditisten?

Arbeitszeit u. -umfang der Gesellschafter?

Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Gesellschafters?

Vorschläge zur Konfliktlösung?

Checkliste

Ist die eingetragene Genossenschaft die richtige Rechtsform für unser Unternehmen?

Bevor Sie die Checkliste ausfüllen, lesen Sie bitte die Ausführungen zur eG auf Seite 41 ff.

Welche dieser Vorteile sind für uns wichtig?

Bitte kreuzen Sie an, welche Vorteile für Sie wichtig sind und schreiben Sie die Gründe dafür auf.

Beschränkte Haftung

Wichtig, weil

- mit dem Privatvermögen Einzelner nicht für das gesamte Unternehmen gehaftet werden soll
- in unserer Branche üblich
- unser Unternehmen mit großen Haftungsrisiken zu tun hat
- auch für später hinzukommende Mitglieder dieselbe Haftungsregelung gilt

Weitere Gründe:

Mindestkapital flexibel gestaltbar

Wichtig, weil

- kann individuell am Unternehmenszweck ausgerichtet werden
- sichert Geschäftsbetrieb
- hat wichtige Haftungsfunktion

Weitere Gründe:

Mitgliedschaft in Prüfungsverband

Wichtig, weil

- bietet uns unternehmerische Sicherheit
- verringert Insolvenzrisiko
- schafft Vertrauen gegenüber Geschäftspartnern (zum Beispiel Banken)

Weitere Gründe:

Flexibilität beim Gesellschafterwechsel

Wichtig, weil

- einer von uns vielleicht in ein paar Jahren das Unternehmen wieder verlassen möchte
- wir zusätzliche Mitglieder unkompliziert aufnehmen möchten
- einfache Möglichkeit der Kapitalaufbringung

Weitere Gründe:

Welche dieser Nachteile sprechen für Sie gegen die Gründung einer Genossenschaft?

Bitte kreuzen Sie an, welche Nachteile für Sie eine wichtige Rolle spielen und schreiben Sie die Gründe dafür auf.

Aufwand für Gründung und Geschäftsführung

Nachteil, weil

der Aufwand im Vergleich zu den Vorteilen für uns zu hoch ist

Weitere Gründe:

Mitgliedschaft im Prüfungsverband

Nachteil, weil

wir nicht möchten, dass unser gemeinsames Unternehmen überprüft wird

Weitere Gründe:

Ob eine Genossenschaft für Ihr Gründungsvorhaben geeignet ist, sollten Sie in jedem Fall mit Ihrem Steuerberater, Anwalt oder Notar und mit einem regionalen Prüfungsverband besprechen. Vielleicht ist es auch sinnvoller, zunächst mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR, oder einer offenen Handelsgesellschaft, der OHG oder einer GmbH zu starten.

Überblick

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Bitte lesen Sie hierzu auch die Ausführungen auf Seite 14 ff.

- ▶ Die GbR kann von mindestens zwei Freiberuflern oder Kleingewerbetreibenden gegründet werden.
- ▶ Sie entsteht automatisch, wenn mind. zwei Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgen
- ▶ Eine Anmeldung bei einer Behörde oder beim Handelsregister ist nicht notwendig.
- ▶ Die Kosten für die Gründung einer GbR sind gering, da kein Gründungskapital vorgeschrieben ist; es ist allerdings sinnvoll, wenn alle Gesellschafter eine Einlage auf das Geschäftskonto leisten, um die Startphase zu finanzieren.
- ▶ Gesellschafter einer GbR haften [unbeschränkt] mit ihrem persönlichen Vermögen für Schulden der GbR.
- ▶ Alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft.
- ▶ Die Gesellschafter benötigen keinen schriftlichen Vertrag; er ist allerdings empfehlenswert und sollte am besten gemeinsam mit einem Notar oder Rechtsanwalt ausgearbeitet werden. Auf jeden Fall sollten Sie die folgenden Punkte in Ihrem GbR-Vertrag regeln:
 - ▶ Höhe der freiwilligen Einlage durch die Gesellschafter
 - ▶ Arbeitszeit bzw. -umfang der einzelnen Gesellschafter
 - ▶ Aufteilung des GbR-Vermögens, Entnahmerechte usw.
 - ▶ Aufteilung bzw. Delegation der Geschäftsführung
 - ▶ Kündigung eines Gesellschafters / Eigenkündigung
 - ▶ Höhe der Abfindung
 - ▶ Aufnahme eines neuen Gesellschafters
 - ▶ Vorgehen im Konfliktfall
 - ▶ Tod eines Gesellschafters

Überblick

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

Bitte lesen Sie hierzu auch die Ausführungen auf Seite 30 ff.

- ▶ Die PartG kann von mindestens zwei Angehörigen der Freien Berufe gegründet werden, die im Partnerschaftsgesetz aufgeführt sind.
- ▶ Der Vertrag muss schriftlich abgefasst werden und von allen Partnern unterschrieben werden.
- ▶ Der Name der PartG muss einen oder alle (Nach)Namen der Partner, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufe der Partner beinhalten.
- ▶ Die Partnerschaft wird vom Notar beim Partnerschaftsregister angemeldet.
- ▶ Die Kosten für die Gründung einer PartG sind gering, da kein Gründungskapital vorgeschrieben ist. Es ist allerdings sinnvoll, wenn alle Partner eine Einlage auf das Geschäftskonto leisten, um die Startphase zu finanzieren.
- ▶ Für die Anmeldung beim Partnerschaftsregister fallen notarielle Kosten von knapp 90 Euro an.
- ▶ Bei beruflichen Fehlern ist die persönliche Haftung nach außen gegenüber dem Auftraggeber auf den Partner beschränkt, der den Auftrag bearbeitet. Daneben haftet auch die Partnerschaftsgesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- ▶ Arbeiten mehrere Partner an einem Auftrag zusammen, haften diese Partner neben der Partnerschaft unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen gesamtschuldnerisch.
- ▶ Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Miet-, Steuer-, Liefer- und andere Schulden der PartG.
- ▶ Jeder Partner vertritt die Partnerschaft nach außen, wenn im Partnerschaftsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

Überblick

Die Offene Handesgesellschaft (OHG)

Bitte lesen Sie hierzu auch die Ausführungen auf Seite 26 ff.

- ▶ Die OHG kann von mindestens zwei Kaufleuten gegründet werden.
- ▶ Sie entsteht durch Eintragung ins Handelsregister.
- ▶ Die Gründungskosten sind gering, da kein Mindestkapital vorgeschrieben ist; es ist allerdings sinnvoll, wenn alle Gesellschafter eine Einlage auf das Geschäftskonto leisten, um die Startphase zu finanzieren.
- ▶ Gesellschafter einer OHG haften unbeschränkt mit ihrem persönlichen Vermögen für Schulden der OHG.
- ▶ Alle Gesellschafter verfügen gemeinsam über das Vermögen der Gesellschaft.
- ▶ Die Gesellschafter benötigen keinen schriftlichen Vertrag; er ist allerdings empfehlenswert und sollte von einem Notar oder Rechtsanwalt ausgearbeitet werden.

Auf jeden Fall sollten Sie die folgenden Punkte in Ihrem OHG-Vertrag regeln:

- ▶ Höhe der freiwilligen Einlage durch die Gesellschafter
- ▶ Arbeitszeit bzw. -umfang der einzelnen Gesellschafter
- ▶ Krankheits- und Urlaubsregelung
- ▶ Aufteilung des OHG-Vermögens, Entnahmerechte usw.
- ▶ Aufteilung bzw. Delegation der Geschäftsführung
- ▶ Kündigung eines Gesellschafters / Eigenkündigung
- ▶ Höhe der Abfindung
- ▶ Aufnahme eines neuen Gesellschafters
- ▶ Vorgehen im Konfliktfall
- ▶ Tod eines Gesellschafters

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.